

Die volle Rechtsfähigkeit der Universitäten

Gestaltungsvorschlag für die Regelung der Autonomie

Erarbeitet von der Arbeitsgruppe „Universitätsautonomie“ im bm:bwk:

Hubert Biedermann

Sigurd Höllinger (Vorsitz)

Hans-Peter Hoffmann (Protokoll)

Heinz Mayer

Christian Nowotny

J. Michael Rainer

Martha Sebök

Franz Strehl

Stefan Titscher

unter Mitwirkung weiterer zahlreicher Expertinnen und Experten.

Wien, August 2001

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG	3
I. RECHTSFORM, WIRKUNGSBEREICH UND AUFGABEN	12
II. LEISTUNGSVEREINBARUNG.....	16
III. STUDIEN.....	24
IV. LEITUNG UND INNERER AUFBAU DER UNIVERSITÄT	25
A) SATZUNG	25
B) LEITUNG UND INNERE ORGANISATION	26
C) UNIVERSITÄTSRAT	27
D) REKTORIN / REKTOR.....	30
E) VIZEREKTORINNEN UND VIZEREKTOREN.....	34
F) REKTORAT	34
G) SENAT	35
H) ARBEITSKREIS FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN.....	37
I) SCHLICHTUNGSSTELLE	38
V. QUALITÄTSSICHERUNG DURCH EVALUIERUNG.....	40
VI. HAUSHALT UND GEBARUNG.....	41
A) HAUSHALTSFÜHRUNG	41
B) ANWENDUNG DER VERGABEVORSCHRIFTEN.....	42
C) GEBÜHREN, STEUERN UND ABGABEN.....	42
D) BERATUNG UND VERTRETUNG DURCH DIE FINANZPROKURATUR.....	42
E) BUNDESRECHENZENTRUM.....	42
VII. ANGEHÖRIGE DER UNIVERSITÄT	44
A) STUDIERENDE	44
B) UNIVERSITÄTSPROFESSORINNEN UND UNIVERSITÄTSPROFESSOREN.....	45
C) BERUFUNGSVERFAHREN FÜR UNIVERSITÄTSPROFESSORINNEN UND UNIVERSITÄTSPROFESSOREN IN EIN <i>UNBEFRISTETES</i> ODER BIS ZU EINEM JAHR BEFRISTETEN ARBEITSVERHÄLTNIS ZUR UNIVERSITÄT.....	45
D) BERUFUNGSVERFAHREN FÜR UNIVERSITÄTSPROFESSORINNEN UND UNIVERSITÄTSPROFESSOREN IN EIN <i>BIS ZU EINEM JAHR</i> BEFRISTETEN ARBEITSVERHÄLTNIS ZUR UNIVERSITÄT.....	48
E) PRIVATDOZENTINNEN UND PRIVATDOZENTEN	48
F) HABILITATION	48
G) WISSENSCHAFTLICHE UND KÜNSTLERISCHE MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER IM FORSCHUNGS-, KUNST- UND LEHRBETRIEB	49
H) LEHRBEAUFTRAGTE	50
I) UNIVERSITÄTSANGEHÖRIGE IN EINEM AUSBILDUNGSVERHÄLTNIS	50
J) NICHTWISSENSCHAFTLICHES UND NICHT KÜNSTLERISCHES UNIVERSITÄTSPERSONAL.....	50
VIII. PERSONALRECHTLICHE REGELUNGEN.....	51
A) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	51
B) DAUER DES ARBEITSVERHÄLTNISES	52
C) ARBEITSZEIT	52
D) BEENDIGUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISES	53
E) GEWISSENSFREIHEIT	53
F) FREISTELLUNG FÜR EIN FORSCHUNGSSEMESTER.....	53
G) DIENSTERFINDUNGEN	53
H) ÜBERNAHME VON ÄMTERN	54
I) PENSIONSKAFFENSYSTEM	54
IX. GLEICHBEHANDLUNG: Anwendung des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes.....	55
X. „FAKULTÄTEN“ FÜR KATHOLISCHE UND EVANGELISCHE THEOLOGIE	57

XI.	ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN FÜR DAS PERSONAL	59
A)	BEAMTE	59
B)	VERTRAGSBEDIENSTETE	60
C)	FORDERUNGEN DES BUNDES GEGENÜBER DEN BEDIENTETEN.....	61
D)	ÜBERGANG DER DIENST- UND NATURALWOHNUNGEN.....	62
E)	ANGESTELLTE IM RAHMEN DER TEILRECHTSFÄHIGKEIT	62
F)	INTERESSENVERTRETUNG DER ARBEITNEHMERINNEN UND ARBEITNEHMER DER UNIVERSITÄT	62
G)	TECHNISCHER ARBEITNEHMERSCHUTZ	63
H)	PENSIONSKASSENSYSTEM	63
XII.	ÜBERLEITUNG DER UNIVERSITÄTSANGEHÖRIGEN GEMÄß UOG 1993 UND KUOG IN DAS NEUE UNIVERSITÄTSGESETZ.....	64
A)	WISSENSCHAFTLICHES UND KÜNSTLERISCHES UNIVERSITÄTSPERSONAL	64
B)	NICHT WISSENSCHAFTLICHES UND NICHT KÜNSTLERISCHES PERSONAL	66
C)	UNIVERSITÄTSDOZENTINNEN UND UNIVERSITÄTSDOZENTEN, DIE IN KEINEM ARBEITSVERHÄLTNIS ZUR UNIVERSITÄT STEHEN	66
XIII.	IMPLEMENTIERUNG DER NEUEN ORGANISATION.....	73
XIV.	GEBÄUDE, LIEGENSCHAFTEN, MOBILIEN.....	77
A)	„ÜBERLASSUNGSVERTRAG“ BIG – UNIVERSITÄT: FRUCHTGENUSSRECHT FÜR UNIVERSITÄTEN	77
B)	ÜBERTRAGUNG DER ZU UNIVERSITÄREN ZWECKEN ANGEMIETETEN LIEGENSCHAFTEN UND GEBÄUDE ..	79
C)	ÜBERTRAGUNG DER IM EIGENTUM DER REPUBLIK ÖSTERREICH STEHENDEN MOBILIEN, DIE ZU UNIVERSITÄREN ZWECKEN GENUTZT WERDEN	79
D)	ÜBERTRAGUNG DER IM EIGENTUM TEILRECHTSFÄHIGER UNIVERSITÄREER ORGANISATIONSEINHEITEN STEHENDER MOBILIEN AUF DIE UNIVERSITÄTEN.....	80
E)	ANMIETUNG DER GEBÄUDE UND LIEGENSCHAFTEN.....	80
XV.	RECHTSAUFSICHT UND VERFAHREN IN BEHÖRDLICHEN ANGELEGENHEITEN	82
A)	AUFSICHT.....	82
B)	VERFAHREN IN BEHÖRDLICHEN ANGELEGENHEITEN	82
C)	VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT.....	83
D)	HAFTUNGSFRAGEN	83
E)	GESCHÜTZTE UNIVERSITÄTSBEGRIFFE	83
XVI.	MEDIZINISCHE UNIVERSITÄTEN - EINRICHTUNGEN DER KLINISCHEN MEDIZIN	84
	VERZEICHNIS DER ZITIERTEN GESETZE.....	85

Alle Hinweise auf das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten (UOG 1993) beziehen sich auf: BGBl. Nr. 805/1993 idF BGBl. I Nr. 99/1997; BGBl. I Nr. 132/1999 (Art. III); BGBl. I Nr. 13/2001 (Art. I) (Stand 1. März 2001).

Alle Hinweise auf das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten der Künste (KUOG) beziehen sich auf: BGBl. I Nr. 130/1998 idF: BGBl. I Nr. 132/1999; BGBl. I Nr. 13/2001.

Alle Hinweise auf das Bundesgesetz über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz - UniStG) beziehen sich auf: BGBl. I Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 105/2001.

EINLEITUNG

1. Skizze bisheriger Entwicklungslinien

Mit dem neuen „Universitätsgesetz“ wird ein weiterer Schritt der Weiterentwicklung der österreichischen Universitäten gesetzt, die Anfang der Neunzigerjahre eingeleitet wurde. Es handelt sich um die konsequente Umwandlung von der staatlich im Einzelnen gelenkten zur autonomen Universität. Die Reformgesetze der Neunzigerjahre waren Zwischenstufen, die gelungen sind:

- **Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten 1993:**
Das UOG 93 führte im Wesentlichen folgende Elemente ein: Übertragung von Kompetenzen der Ministerin / des Ministers an die Universität, Globalbudgetzuteilung in vier Größen; eigene Satzung; Rektorin / Rektor, Dekanin / Dekan als geschäftsführende Organe, Kollegialorgane satzungsgebend und kontrollierend; Studiendekanin / Studiendekan verantwortlich für den Studienbetrieb;
- **UOG 1993 - Novelle 1997:**
führte zur Selbstständigkeit der Medizinischen Fakultäten in Budgetangelegenheiten;
- **UOG 1993 - Novelle 2001:**
übertrug die Universitätslehrgänge in die Teilrechtsfähigkeit;
- **Bundesgesetz über die Studien an Universitäten 1997 (UniStG):**
brachte eine Autonomie in der inhaltlichen Gestaltung der Studien;
- **UniStG 1997 - Novelle 1998:**
bezog die künstlerischen Studien in das Universitätsstudiengesetz ein;
- **UniStG 1997 – Novelle 1999:**
ermöglichte eine Umwandlung der Diplomstudien in Bakkalaureats- und Magisterstudien;
- **Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten der Künste 1998 (KUOG):**
war eine Nachgestaltung des UOG 1993 für die Universitäten der Künste;
- **„Dienstrechtsnovellen“ 2001:**
neue Universitätslehrerinnen / Universitätslehrer als Vertragsbedienstete; Ausbildungsphase nach dem Diplom statt Dienstverhältnis;

Vorschläge, die Universitäten mit eigener Rechtspersönlichkeit auszustatten, wurden bereits bei der Vorbereitung des UOG 1993 zur Diskussion gestellt. Sie wurden sowohl von den Universitäten als auch von politischen Instanzen zurückgewiesen, obwohl dieses Vorhaben seit 1990 in Regierungsprogrammen formuliert war.

1999 wurde daher ein Vorschlag für voll rechtsfähige Universitäten vom Ministerium vorgelegt, mit der Absicht, die Diskussion über den zweiten Schritt zu voll rechtsfähigen Universitäten an den Universitäten selbst und in der Öffentlichkeit zu beleben *).

Die Österreichische Rektorenkonferenz und die Vereinigung der Vorsitzenden der obersten Kollegialorgane beauftragten 1999 eine Arbeitsgruppe. Das Ministerium finanzierte, übte aber keinerlei inhaltlichen Einfluss aus. Das Arbeitsergebnis besteht aus einer Reihe weiterführender Expertisen zu wichtigen Fragen der Gestaltung universitärer Autonomie und aus einem Rahmenkonzept. Auf diesem baut der hier ausgearbeitete Gestaltungsvorschlag auf und folgt in wesentlichen Grundzügen den publizierten Vorschlägen.

Die letztlich nicht zum Arbeitsprogramm gewordene Vereinbarung einer verhandelten Koalitionsregierung zwischen SPÖ und ÖVP nach den Nationalratswahlen 1999 enthält das Vorhaben der vollen Rechtsfähigkeit der Universitäten. Schließlich wurde die Schaffung autonomer Universitäten zum Vorhaben der ÖVP-FPÖ-Regierung im Jahr 2000.

Von dieser innerösterreichischen Entwicklung abgesehen, passt sich der hier vorgeschlagene Gestaltungsvorschlag für eine autonome Universität auch in die internationale Entwicklung ein.

2. Entwicklungstrends in Europa

Die österreichischen Universitäten sollen europäische Akteure in Forschung und Lehre bleiben, wo sie es sind, und werden, wo sie es nicht sind. Als europäische Akteure sind sie international konkurrenzfähig. Die österreichische Universitätspolitik orientiert sich freiwillig an europäischen Vereinbarungen – Bologna-Erklärung 1999 mit folgender Fortführung Prag 2001 – und an Entwicklungen in Europa. Dies geschieht für den gesamten Bereich der höheren Bildung. Ohne zentralen Zwang zu einheitlicher Gestaltung.

Ganz Europa, die heutige Europäische Union und die Reformstaaten in Mittel-, Ost- und Südosteuropa, ist, wenn auch in verschiedenen Stadien ihrer Entwicklungen, von dieser Dynamik erfasst. Es gibt eine lebendige von Veränderung geprägte Hochschulszene in Europa.***)

*) Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr, Vollrechtsfähigkeit von Universitäten, Diskussionspapier für ein Bundesgesetz über vollrechtsfähige Universitäten, 22.03.1999.

**) S. Titscher, G. Winckler, H. Biedermann u.a. (Hrsg.): Universitäten im Wettbewerb. Zur Neustrukturierung österreichischer Universitäten, München-Mehring 2000.

***) Siehe dazu: S. Höllinger (Hrsg.): Die neuen Universitäten in Europa. Konzepte und Erfahrungen, Wien bm:bwk 2001.

Die hohen Schulen selbst und die Politik sind in Bewegung, sie wollen den neuen Anforderungen gerecht werden. Die Studierenden sind immer mehr mobil. Die verschiedenen Organisationen auf europäischer Ebene sind seit der Bologna-Erklärung 1999 aktiv und fassen richtungweisende Beschlüsse:

Die Institutionen der höheren Bildung in Salamanca (29. und 30. März 2001), die Studierenden in Göteborg (22. bis 25. März 2001) und die Minister in Prag (18. bis 19. Mai 2001).

Überall in Europa wurde kürzlich oder wird derzeit die rechtliche und wirtschaftliche Selbstständigkeit der Universitäten hergestellt oder gestärkt. Der Staat zieht sich aus dem operativen Geschäft zurück. Das Verhältnis Staat – Universität wird neu festgelegt. Es geschieht dies in einiger Vielfalt. Der Trend ist gleich. Die Geschwindigkeiten der Veränderungen sind unterschiedlich hoch, aber meist zunehmend. Die Reformpolitik von Regierungen recht unterschiedlicher Zusammensetzungen ihrer Parteien unterscheidet sich nicht wesentlich voneinander. Traditionelle Positionen von Parteien werden aufgegeben oder angepasst. Dies kann man bei der Frage, was zu den staatlichen Aufgaben zählt, was autonome Einrichtungen besorgen sollen, welche Bedeutung universitäre Demokratie haben soll oder z. B. in der Meinung, ob es sozial verträgliche und gerechte „Studiengebühren“ geben kann, beobachten.

Die Universitäten in den europäischen Ländern sind überwiegend staatliche in recht unterschiedlichen Rechtsformen, abhängig von den jeweiligen Traditionen und den unterschiedlichen rechtlichen Konstruktionen des öffentlichen Sektors. Die Finanzierung durch staatliche Mittel und eine, wenn auch unterschiedlich ausgeprägte Einflussnahme durch staatliche Organe haben alle. Den einzelnen Regierungen bleiben starke Rollen neben der Finanzierung, z.B. in der Festlegung allgemeiner Zielsetzungen, bei der Vereinbarung von Leistungen sowie beim Controlling. Ein besonders hoher Wert wird überall der Forschungsfreiheit und der Lehrfreiheit zugeschrieben; zwar mit unterschiedlichen institutionellen und individuellen Ausprägungen, politisch gelten sie aber überall als essenziell für erfolgreiche Universitäten. Die Universitäten bleiben die Orte der freien Forschung. Gleichzeitig werden, ohne dass dies ein Widerspruch wäre, sondern als Ergänzung, Kooperationen mit der Wirtschaft politisch gefordert und gefördert.

Der vorherrschenden Vermehrung der Selbststeuerungsbefugnisse der Universitäten entspricht die Stärkung und die Professionalisierung der Leitung. Die Orientierung an der Erfüllung von Aufgaben, verbunden mit selbstständigen Entscheidungen, löst das Beachten von Vorschriften, was wie zu tun ist, ab. Management tritt an die Stelle von Verwaltung. Management aber in ganz spezifischer, den Erfordernissen des Wissenschaftsbetriebs entsprechender Ausprägung. Kollegialorgane haben

meist kontrollierende und beratende Funktion. Dort, wo in den Siebzigerjahren „Mitbestimmung“ mit großen Befugnissen verbunden eingeführt worden war, gibt es diese Form der Mitbestimmung, außer in Österreich, nicht mehr. In etlichen Ländern wird die Mitsprache von Studierenden eingeführt oder gestärkt, aber jeweils nur in Kollegialorganen, die im Wesentlichen beratende Funktionen wahrnehmen; diese werden jedoch sehr ernst genommen. *) In den meisten Ländern mischt sich der Staat – außer durch generelle Vorgaben – nicht in die Gestaltung der inneren Organisation ein. In einigen hat er das schon lange nicht (mehr) getan.

Nirgendwo wurden oder werden forschende Universitäten zu Unternehmen gemacht. Anders ist dies bei Sonderformen von Universitäten, die nur Lehre, insbesondere Weiterbildung, anbieten. Die vorherrschenden Leitlinien sind Autonomie und Unternehmensähnlichkeit sowie staatliche Finanzierung.

Allgemein ist das Bemühen, die Universitäten in Europa für Studierende und für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler attraktiv zu machen oder zu erhalten. Man will sehr gute Forschende, Lehrende und Studierende haben, in manchen Bereichen, die das Profil des jeweiligen Wissenschaftsstandorts prägen, auch exzellente Arbeitsbedingungen, und herausragende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und Studierende. Es geht dabei immer um kreatives Klima, das europäisch und international geprägt ist.

3. Zielsetzungen des vorliegenden Gestaltungsvorschlags

Die folgenden Punkte fassen jene Grundgedanken kurz zusammen, die hinter der Konzeption der wichtigsten Themen standen. Diese Ausführungen stellen also einen knapp gehalten Motivenbericht dar.

a) Rechtsform und das Verhältnis zwischen Staat und Universität

Eingeführt wird, so der Gestaltungsvorschlag, die „Vollrechtsfähigkeit“ der Universität: „Die Universitäten sind juristische Personen des öffentlichen Rechts. Sie sind Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit ... Ihre Geschäftsfähigkeit wird durch diesen gesetzlichen Wirkungsbereich nicht begrenzt.“ Damit wird ein seit langem in Diskussion stehender Begriff definiert und jene Gestaltungsvariante aufgegriffen, die von Universitätsangehörigen immer wieder gefordert wird, wenn es um dieses Thema geht.

*) Siehe dazu den internationalen Vergleich von F. Strehl / R. Massimiani / S. Reisinger über „Entscheidungsstrukturen und Mitbestimmung im Universitätsbereich“ <http://www.weltklasse-uni.at/materialien>.

Der Terminus „Vollrechtsfähigkeit“ wird gleichbedeutend mit „Autonomie“ verstanden. Autonomie gesellschaftlicher Teilsysteme ist immer relativ, d.h. nur in Grenzen möglich. Universitätsautonomie meint hier, dass Universitäten nicht durch bürokratische Regelungen gesteuert werden, sondern sich im Rahmen staatlicher Vorgaben selbst zu organisieren haben.

Die Budgetierung aus öffentlichen Mitteln verpflichtet die Politik bzw. deren Ministerialverwaltung zur Ausgabenkontrolle: Gesellschaftlich erwünschte Ziele sind gemeinsam mit der jeweiligen Universität zu definieren und erreichbare Leistungen zu vereinbaren, zu kontrollieren bzw. evaluieren zu lassen. Ein auf drei Jahre garantierter Finanzbetrag in Form eines „Globalbudgets“, der über die Grundfinanzierung hinausgeht, die Freiheit der Einwerbung eigener Mittel (Finanzautonomie), gesetzliche Festlegungen der Eigentumsrechte an universitärem Vermögen (nicht an fremden Liegenschaften), Wahrung übergeordneter Interessen, Garantie der Lehr- und Forschungsfreiheit etc. bilden den Rahmen, in dem die Universität autonom ist und auch als Dienstgeber das Recht auf Selbstregelung hat.

b) Entscheidung und Verantwortung

Die stark ausgeweiteten Entscheidungsbefugnisse erfordern, dass Entscheidungen klar zurechenbar sind. Die Universität braucht also Akteure in Leitungsfunktionen, die durchsetzungsfähig sind und zur Verantwortung gezogen werden können. Da bürokratische Regelungen entfallen, müssen nun die Leiterinnen und Leiter den arbeitsalltäglichen Bedarf an bindenden Entscheidungen abdecken; die Kontrolle der Einhaltung von Regeln wird durch Evaluation der erzielten Wirkungen universitärer Tätigkeit ersetzt.

Wenig wird für den Aufbau der internen Organisation direkt vorgegeben. Die Selbstverantwortung für die innere Organisation der Universität ist für eine autonome Institution unerlässlich. Strukturbildung, also die Herstellung von Gewissheit, Kontinuität und Vertrauen, kann nur selbstständig erfolgen; die Regelung derartiger Verhältnisse durch den Staat ist in jedem Falle suboptimal. Autonomie bedeutet auch: das Recht, eigene Verhaltensnormen aufzustellen bzw. das Verfügungsrecht übertragen zu bekommen, eigene handlungsleitende Strukturen aufbauen zu können.

Nur unter diesen Bedingungen können Universitäten Subjekt der Reform werden. Sie müssen eine eigene innere Organisation und Entscheidungsabläufe aufbauen, die als Resultat bisherigen (tradierten und reflektierten) Handelns und als Bedingung für künftiges (einer vollrechtsfähigen Universität angemessenen) Handelns zu verstehen sind. Das muss ihnen ermöglicht werden. Da Universitäten bisher nicht „vollrechtsfähig“ sind, müssen sie durch einen Gesetzesakt in die Lage versetzt werden, ein „korporativer Akteur“ zu werden. Das wird allgemein

als eine der Grundvoraussetzungen angesehen, um in Forschung, Lehre und in der Organisation der Lernprozesse erfolgreich mit Spitzenuniversitäten konkurrenzieren zu können.

c) *Leitung*

Aus diesen Überlegungen sieht das Universitätsgesetz nur mehr ganz wenige Gremien mit Entscheidungsbefugnis vor: die definierten Leitungsgremien Universitätsrat und Senat, ev. auch ein Rektorat an Stelle einer Rektorin oder eines Rektors mit weisungsgebunden Vizerektorinnen oder Vizerektoren.

Für die Position der Rektorin oder des Rektors gilt – wie auch für alle anderen Leitungsfunktionen - das wichtige Prinzip der „doppelten Legitimation“: die Bestätigung von Führungskräften durch die organisatorisch nachgelagerte und die übergeordnete Ebene.

Die für die Forschung und Lehre zentralen Positionen der Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren in einem dauernden Arbeitsverhältnis werden nach neuen Prinzipien besetzt, das Berufungsverfahren des Universitätsgesetzes sieht eine Verlagerung in gutachterliche Stellungnahmen und breit angelegte Hearings und die Entscheidung durch die Rektorin oder den Rektor vor.

d) *Mitbestimmung*

Die bisherige Form der Mitbestimmung hat nicht verhindert, dass viele abgewandert sind (physisch ins Ausland oder durch Engagements außerhalb der Institution, der sie eigentlich angehören, oder durch privaten Rückzug etc.); nicht oft haben jene in Gremien Unterstützung gefunden, die eingefahrenen, ineffizient gewordenen Mustern widersprechen wollten.

Von diesem allgemeinen Hintergrund abgesehen ist die bisherige Form der Mitbestimmung aber auch deshalb neu zu gestalten, weil künftig Betriebsräte und Belange des Personals vertreten.*)

Konkret wird die Mitsprache vorgesehen: (a) im Senat (der für Studienangelegenheiten zuständig ist, die Satzung und die Rektorswahl wesentlich mitbestimmt); hier wird vor allem auch die studentische Mitbestimmung „ganz oben“ institutionalisiert. (b) Durch die Einbeziehung der Evaluationsergebnisse in die Leistungsvereinbarungen; damit bekommt

*) Und überdies sind die bisherigen Modalitäten der Mitbestimmung auch wegen der in diesem Jahr beschlossenen Novellen zum Dienstrecht überholt: Es wird mittelfristig sehr viel weniger Mittelbauangehörige geben, die ihre Position als lebenslangen Beruf ausüben; es wird eine Verschiebung hin zu mehr Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren geben.

auch die Beurteilung von Lehrveranstaltungen ein ganz anderes Gewicht als bisher. (c) Auch die – schon erwähnte - Neuregelung der Berufungsverfahren sieht eine verbreiterte Mitsprache vor.

Generell wird die Mitverantwortung durch zwei Prinzipien völlig neu geordnet und verstärkt: (d) durch die Einführung der „doppelten Legitimation“ und (e) durch die Regelung, dass Führung durch Zielvereinbarung (MbO) auszuüben ist. Das verlangt von allen, Leistungsvorstellungen zu entwickeln, abzusprechen und im Konsens verbindlich festzulegen.

e) Leistungsvereinbarung und Globalbudget

Leistungsvereinbarungen sind das wesentliche Steuerungsinstrument, mit dem künftig die mit Geldern der Allgemeinheit finanzierten Leistungen der Universität definiert und „gemessen“ werden sollen und umgekehrt auch die Bereitstellung der Ressourcen durch das Ministerium geregelt werden soll. Ein Globalbudget für drei Jahre soll die Planungssicherheit der Universität erhöhen und es ihr auch ermöglichen, als „korporativer Akteur“ nicht nur flexibler auf Veränderungen und Chancen in der Bildungs- und Forschungsumwelt zu reagieren, sondern diese auch mitzugestalten.

Leistungsvereinbarungen haben zwei Aspekte: (a) die Verhandlungen der zu erbringenden Leistungen der Universität – Ausgangspunkte dafür sind der Bedarf an Mitteln seitens der Universität zur Abdeckung der fix gebundenen Ausgaben und eine von der Universität zu erstellende „Wissensbilanz“ – und die seitens des Ministeriums geforderten Effekte universitärer Aufgabenerfüllung; (b) die Verhandlungen über die seitens des Ministerium bereitzustellenden Ressourcen. In dem Gestaltungsvorschlag wird davon ausgegangen, dass im Interesse der Universitäten keine formelgebundenen Berechnungen des Budgets und fixe Vorgaben eingeführt werden sollten. Der Vorschlag orientiert sich an positiven Erfahrungen im Ausland mit einem vorwiegend diskursiv gestalteten Prozess der Leistungsvereinbarung.

f) Personal und Kollektivvertrag

Wesentliche Vorbereitungen für die Regelungen im Personalbereich haben die im Sommer diesen Jahres beschlossenen Dienstrechtsnovellen gebracht. Es soll durch Angestelltenrecht ersetzt werden. Entsprechende spezielle Regelungen für den Universitätsbereich, etwa zur Sicherstellung der Freiheit von Forschung und Lehre, sind in dem Konzept enthalten.

Zurzeit sind die Vorbereitungen zur Erarbeitung eines Musters für Kollektivverträge angelaufen. Das einschlägige Kapitel enthält eine Übersichtstabelle, aus der genau hervorgeht, welche derzeitige Kategorie von Universitätsangehörigen in welche übergeführt wird.

Ein wesentlicher Punkt der Autonomie ist die Konstituierung der Universität als Dienstgeber aller bei ihr Beschäftigten. Auch das wird von vielen seit langem gefordert.

g) Liegenschaften

Zu diesem Thema werden zwei Gestaltungsvarianten vorgeschlagen: Entweder sollen die Universitäten mit der BIG (Bundesimmobilien-gesellschaft) einen „Überlassungsvertrag“ abschließen, der Universitäten ein Fruchtgenussrecht einräumt, zumindest aber soll festgehalten werden, dass im Falle eines Mietverhältnisses der Mietzins für diese Objekte einschließlich der auf den Mieter entfallenden Erhaltungskosten als Teil des Gesamtbudgets der jeweiligen Universität zuzuweisen ist. In diesem Vorschlag wird der erstgenannten Variante der Vorzug gegeben. Die immer wieder erhobene Forderung, Universitäten als Eigentümer aller ihrer zurzeit benützten Liegenschaften zu installieren, ist nicht erfüllbar, da die BIG per Gesetz zum Eigentümer aller Bundesimmobilien wurde und diese dem Bund auch abgekauft hat.

h) Geltungsbereich und Übergangsfrist

Diesem Vorschlag zufolge soll das neue Universitätsgesetz für alle Universitäten gelten, im Oktober nächsten Jahres in Kraft treten und ein Jahr später (im Herbst 2003) von den Universitäten vollzogen sein. Kunstuniversitäten sollen für die Implementierung ein Jahr länger Zeit haben.

Dieser Zeitraum mag kurz erscheinen, er drückt aber unter anderem die Einschätzung aus, dass die österreichischen Universitäten so gut sind, dass sie die erforderlichen Umstellungen auch in dieser Zeit schaffen können; der Zeitplan kommt aber auch aus der Erfahrung, dass zu lange Implementierungszeiten lähmend wirken und nicht unbedingt die Qualität der Lösungen erhöhen. Bei der Einschätzung dieser Zeitspanne ist auch zu berücksichtigen, dass die Diskussion (wie den Bemerkungen am Anfang zu entnehmen ist) schon seit langem geführt wird und dass die Einführung der Leistungsvereinbarungen noch mindest ein Jahr später vorgesehen ist. – Im Text wird dies dargestellt.

i) Auswirkungen auf das bm:bwk

Hier ist nur anzumerken, dass jedes Gesetz, das den Grundlinien dieses Gestaltungsvorschlags folgt, eine Reihe von Auswirkungen auf das Selbstverständnis, die Arbeitsweise und die Größe des Ministeriums haben wird. Das ist aber nicht Inhalt dieses Vorschlags, sondern bleibt anderen Arbeiten, die bereits begonnen wurden, überlassen.

4. Hinweise zum Text des Gestaltungsvorschlags

Der Gestaltungsvorschlag besteht aus dem gegliederten Text und den Erläuterungen (Fußnoten) zu diesen Vorschlägen. Mit dem Text wird kein Gesetzesentwurf vorgelegt, die Formulierungen und der Aufbau sind aber so gestaltet, dass man konkret sieht, wie das neue Universitätsgesetz – diesem Vorschlag zufolge – was regeln würde.

Der Terminus „Universitätsgesetz“ wurde gewählt, weil das neue Gesetz nicht nur die Organisation regeln, sondern auch studienrechtliche Bestimmungen beinhalten, das bisherige oder ein eigenes neues Studienrecht also ersetzen soll.

Die als Fußnoten beigefügten Erläuterungen enthalten Verweise auf die Materialien (Stellungnahmen und Gutachten), die zu wichtigen Themen genauere Informationen bieten und auch offen legen, auf welche Meinungen sich die Verfasserinnen und Verfasser dieses Gestaltungsvorschlags gestützt haben. Diese Arbeiten sind im Internet <http://www.weltklasse-uni.at/materialien> abrufbar, die Adresse ist auch in den Fußnoten angegeben.

Für die Arbeitsgruppe

Sigurd Höllinger, Stefan Titscher

I. RECHTSFORM, WIRKUNGSBEREICH UND AUFGABEN

1. Die Universitäten sind juristische Personen des öffentlichen Rechts. Sie sind Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit und haben der wissenschaftlichen Forschung und Lehre, der Entwicklung und Erschließung der Künste sowie der Lehre der Kunst zu dienen und dadurch auch verantwortlich zur Lösung der Probleme des Menschen wie zur gedeihlichen Entwicklung der Gesellschaft und der natürlichen Umwelt beizutragen. Ihre Geschäftsfähigkeit wird durch diesen gesetzlichen Wirkungsbereich nicht begrenzt.¹

Erläuterungen:

- ¹ Diese Bestimmung soll die Frage beantworten: Wie können Universitäten als möglichst eigenständige Einheiten konstituiert werden, ohne dass deshalb die Erhaltungs- und Finanzierungsverpflichtung des Staates aufgegeben werden muss? Universitäten sollen als Institutionen Verantwortung übernehmen können, gegenüber anderen wissenschaftlichen, künstlerischen und Forschung treibenden Einrichtungen wettbewerbsfähig sein und vor staatlichen Eingriffen geschützt sein. Eine Variante wäre die Einrichtung der Universitäten als Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft. Das wird nicht vorgeschlagen, da die besondere Aufgabenstellung der Universität und ihre gesellschaftliche Funktion zur Folge hätten, dass privatrechtliche Rechtsformen mit Ausnahme- und Spezialregelungen in großem Umfang versehen werden müssten und damit der mit einer privatrechtlichen Rechtsform erstrebte Gewinn an rechtlicher Effizienz verloren ginge. Überdies würden die steuerlichen Konsequenzen, wie etwa die Verpflichtung zur Abführung der Kommunalsteuer, die Budgets erheblich belasten. Auch die öfters diskutierte Form der Stiftung wird nicht vorgeschlagen, da die adäquaten rechtlichen Rahmenbedingungen dafür fehlen. So ist z. B. festzustellen: Stiftungen sind eher für Vermögensverwaltungen gedacht, sie bieten keine gesetzliche Grundlage für eine entsprechende interne Organisation, bei Universitäten wäre es auch kaum möglich, den durch eine Stiftung begünstigten Personenkreis zu definieren. Die hier vorgeschlagene Lösung bedeutet, dass Universitäten (jeweils in ihrer Gesamtheit) die „volle Rechtsfähigkeit“ haben bzw. als „autonome“ Einrichtungen zu bezeichnen sind. Sie werden eigene Rechtspersonen mit umfassender Geschäftsfähigkeit. Zugleich geht aus der Formulierung und auch aus einer Reihe anderer Bestimmungen hervor, dass die Universitäten – als Einrichtungen des Bundes – weiterhin durch den Bund garantiert sind und damit auch durch ihn finanziert werden müssen. Die gewählte Rechtsform soll breite Zustimmung ermöglichen, die Gründung von Tochterorganisationen erlauben und die steuerlichen Auswirkungen berücksichtigen. Mit „Geschäftsfähigkeit“ wird der Universität ermöglicht, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Geschäfte zu tätigen und Verträge abzuschließen. - In Punkt 9 dieses Abschnitts wird nochmals auf diesen Aspekt eingegangen. Die generelle Beschreibung der Aufgaben entspricht weitgehend den analogen Formulierungen im UOG 1993 und des KUOG 1998. - Daraus ergibt sich, dass das beabsichtigte Gesetz für alle Universitäten gelten soll. – Dass damit bewährte Traditionen fortgesetzt werden, geht auch daraus hervor, dass diese Definitionen weitgehend den einschlägigen Bestimmungen des UOG 1975, des AHStG 1975 und des UniStG 1997 entsprechen.

2. Die Universitäten werden durch das Universitätsgesetz eingerichtet. Dabei wird auch ihr genereller Wirkungsbereich festgelegt.²
3. Die leitenden Grundsätze für die Universitäten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sind:
 - a) die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre (Art. 17 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl. Nr. 142/1867) und die Freiheit des wissenschaftlichen und des künstlerischen Schaffens, der Vermittlung von Kunst und ihrer Lehre (Art. 17a des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl. Nr. 142/1867);
 - b) die Verbindung von Forschung und Lehre, die Verbindung der Entwicklung und Erschließung der Künste und ihrer Lehre sowie die Verbindung von Wissenschaft und Kunst;
 - c) die soziale Chancengleichheit;
 - d) die Vielfalt wissenschaftlicher und künstlerischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen;
 - e) die Lernfreiheit;
 - f) das Zusammenwirken der Universitätsangehörigen;
 - g) die Gleichstellung von Frauen und Männern;
 - h) die Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung;
 - i) nationale und internationale Mobilität der Studierenden sowie der Absolventinnen und Absolventen einschließlich der Berufszugänge.
4. Die Universitäten erfüllen im Rahmen ihres Wirkungsbereichs folgende Aufgaben³:
 - a) der Entwicklung der Wissenschaften (Forschung und Lehre), der Entwicklung und Erschließung der Künste sowie der Lehre der Kunst;
 - b) der wissenschaftlichen, künstlerischen, künstlerisch-pädagogischen und künstlerisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung und Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, die eine Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern;

Erläuterungen:

² Diese Regelung bedeutet: Der Bestand von Universitäten, die juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, ist gesetzlich geregelt; auch die Auflösung einer Universität bedarf eines entsprechenden Gesetzes. Dass der allgemeine Wirkungsbereich festgelegt ist, weist nochmals auf die Verpflichtung des Staates hin, die Erfüllung dieser Aufgaben zu finanzieren. – Im Gesetz wird hier oder an anderer passender Stelle eine Aufzählung der eingerichteten Universitäten folgen.

³ Die Beschreibung der Grundsätze und die nachfolgende Aufzählung der Aufgaben entsprechen den analogen Formulierungen des UOG 1993, des KUOG 1998 und des UniStG 1997.

- c) der Weiterbildung, insbesondere der Absolventinnen und Absolventen von Universitäten;
 - d) der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses;
 - e) der Koordinierung der wissenschaftlichen Forschung und Lehre innerhalb der Universität;
 - f) der Unterstützung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie der Kunst;
 - g) der Bildung durch Wissenschaft;
 - h) der Unterstützung der Nutzung und Umsetzung ihrer Forschungsergebnisse in der Praxis und der Unterstützung der gesellschaftlichen Einbindung von Ergebnissen der Entwicklung und Erschließung der Künste;
 - i) der Pflege der Kontakte zu den Absolventinnen und Absolventen;
 - j) der Information der Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.
5. Im Leistungsauftrag legt die Bundesministerin oder der Bundesminister den Wirkungsbereich der einzelnen Universitäten fest. Im Rahmen dieses Leistungsauftrages sind die dreijährigen Leistungsvereinbarungen abzuschließen. Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat dem Parlament jährlich über den Fortgang der Erfüllung der Leistungsaufträge zu berichten.⁴
6. Die Bundesministerin oder der Bundesminister kann einer Universität oder mehreren Universitäten nach Anhörung des Hauptausschusses

Erläuterungen:

⁴ Der Leistungsauftrag hat den Charakter einer Verordnung und legt den generellen Wirkungsbereich jeder Universität in Lehre, Forschung und Entwicklung und Erschließung der Künste fest. Damit wird folgende Hierarchie an Verbindlichkeiten konstruiert: (a) Mit dem Leistungsauftrag gibt die Bundesministerin oder der Bundesminister einen Rahmen für den Wirkungsbereich der einzelnen Universität vor, der jährlich im Parlament zur Diskussion steht; damit hat das Parlament nicht nur über den Beschluss des Budgets Einfluss auf die Universitäten, sondern auch anlässlich des Berichts über die Erfüllung der Leistungsaufträge. (b) Innerhalb dieses Rahmens schließt die Bundesministerin oder der Bundesminister mit der jeweiligen Universität eine Leistungsvereinbarung ab; diese Vereinbarung – sie wird in Abschnitt II genau beschrieben – gibt wiederum den Bezugsrahmen für die Zielvereinbarungen ab, die im Innenverhältnis der Universität (etwa zwischen Rektor und der Leiterin oder dem Leiter einer Organisationseinheit) verhandelt und abgeschlossen werden. – Die Grafik am Ende des folgenden Abschnitts (II) stellt die Beziehung zwischen diesen drei Steuerungsinstrumenten dar.

- des Nationalrats die Einrichtung eines Studiums anordnen, wenn übergeordnete bildungspolitische Überlegungen dies erfordern.⁵
7. Die Universitäten erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der Gesetze und Verordnungen sowie entsprechend den in der Leistungsvereinbarung übernommenen Verpflichtungen weisungsfrei.
 8. Die Universitäten unterliegen der Aufsicht des Bundes. Die Aufsicht des Bundes umfasst die Aufsicht über die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen (Rechtsaufsicht) und die Erfüllung der den Universitäten obliegenden Aufgaben.⁶
 9. Die Universitäten sind berechtigt, Gesellschaften, Stiftungen und Vereine zu gründen und sich daran zu beteiligen, unabhängig davon, ob diese gemeinnützig oder auf Gewinn gerichtet sind, sofern dies der Erfüllung ihrer Aufgaben dient.
 10. In Vollziehung der Studienvorschriften werden die Universitäten im Rahmen der Hoheitsverwaltung tätig.⁷

Erläuterungen:

- ⁵ Von dieser Kompetenz wird die Bundesministerin oder der Bundesminister nur dann Gebrauch machen, wenn es im Wege der Leistungsvereinbarung zu keiner Regelung über die Einrichtung eines bestimmten Studiums an einer oder mehreren Universitäten kommt, obwohl dies aus übergeordneten bildungspolitischen Überlegungen unbedingt erforderlich ist.
- ⁶ Diese Bestimmung ergibt sich aus der Letztverantwortung des Staates für die Universitäten, deren Aufgabenerfüllung aus öffentlichen Mitteln finanziert wird; die Ermöglichung der Lehr- bzw. Prüfungstätigkeit wird nach wie vor dem Bereich staatlicher Verpflichtungen zugezählt. Die nachfolgende Bestimmung (10) ist eine Konsequenz daraus und bestärkt einmal mehr die Bindung universitärer Aufgaben an den Staat bzw. die Bindung des Staates an seine Universitäten.
- ⁷ Mit dieser Bestimmung ist klargestellt, dass Studieren an der Universität nicht auf einem zivilrechtlichen Vertrag zwischen Universität und Studierenden beruht. Eine Umwandlung in ein privatrechtliches Verhältnis ist nicht zweckmäßig. Die hoheitliche Konstruktion bietet einen besseren Rechtsschutz für die Studierenden. Zur Durchsetzung subjektiver Rechte brauchen die Studierenden nicht klagen und kein Prozessrisiko eingehen. Eine Aufsichtsbeschwerde kann bei der zuständigen Ministerin oder beim zuständigen Minister ohne Kosten eingebracht werden. Der Staat entzieht sich durch die Übertragung der Aufgaben der Lehre an die Universitäten nicht seiner Verantwortung. – Siehe dazu auch die Stellungnahme von W. Schrammel <http://www.weltklasse-uni.at/materialien>

II. LEISTUNGSVEREINBARUNG

1. In der Leistungsvereinbarung werden die von der jeweiligen Universität zu erbringenden Leistungen, die Leistungen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur und die Verfahrensregeln festgelegt. Die Leistungsvereinbarung wird auf drei Jahre abgeschlossen. Die Finanzierung ist eine öffentlich-rechtliche Pflicht des Staates und als Rechtsanspruch durchsetzbar.⁸
2. Eine Leistungsvereinbarung hat verbindliche Aussagen zu folgenden Punkten (a-p) zu enthalten:⁹
Die von der jeweiligen Universität zu erbringenden Leistungen sollen in folgenden Bereichen ihren Niederschlag finden:¹⁰
 - a) **Strategische Ziele, Profilbildung und Universitätsentwicklung:**
Mit der Festlegung strategischer Ziele beschreibt die Universität ihre mittel- bis langfristig gültigen Zielsetzungen.

Erläuterungen:

- ⁸ Die Leistungsvereinbarung dient (a) zunächst der gemeinsamen Definition verbindlicher Erwartungen an die Leistungen der Universität in den Bereichen Forschung, Lehre, Organisation des Lernen, Weiterbildung und interner Verwaltung und über die Bereitstellung von Finanzmitteln und sonstiger eventuell erforderlicher Unterstützungen durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur. (b) Die Normierung dieser Erwartungen bildet die Grundlage für die in der Leistungsvereinbarung fixierte Finanzierung seitens des Bundes. Weiters (c) werden in der Leistungsvereinbarung Regelungen getroffen, wie die Berichtslegung und die Finanzierungsmodalitäten zu regeln sind.
Die Leistungsvereinbarung erfordert eine systematische Definition von Wirkungen, die eine Universität im Rahmen ihrer Aufgaben und mit den zur Verfügung gestellten Budgets und Ressourcen erzielen will und kann. Aus internationalen Erfahrungen ergibt sich, dass die Wirksamkeit von Leistungsvereinbarungen erst aus dem kontinuierlichen Dialog zwischen Universität und Ministerium entsteht. Dieser Dialog fördert die Transparenz, die Ergebnis- und Leistungsorientierung. Eine Leistungsvereinbarung stellt auf die besondere Situation jeder einzelnen Universität ab. Durch die Leistungsvereinbarung ist für beide Partner eine mehrjährige Planungssicherheit gegeben. Gravierende Änderungen während der Laufzeit der Vereinbarung oder unvorhergesehene Ereignisse meldet die Rektorin oder der Rektor unverzüglich dem Ministerium. Modifikationen sind, wie in Punkt (k) festgestellt wird, möglich.
- ⁹ Die nachfolgende Aufzählung ist einerseits relativ ausführlich, andererseits nicht sehr präzise. Damit soll verhindert werden, dass sehr kurze Bestimmungen über Leistungsvereinbarungen durch lange zusätzliche Ausführungen konkretisiert werden müssen.
- ¹⁰ Die erläuternden Bemerkungen zu den einzelnen Themen der Leistungsvereinbarung sind Beispiele, die für die einzelnen Universitäten jeweils abzuwandeln sind, um den spezifischen Traditionen und Situationen zu entsprechen. – Die Themen der Leistungsvereinbarung werden in den Kriterien konkretisiert, die für die Finanzierung maßgeblich sind. Sie werden weiter unten (siehe Punkt 7) beschrieben.

Profilbildung heißt, dass die Universität bestimmt, worin sie ihre besonderen Stärken und Kompetenzen sieht und welche vorhandenen Kapazitäten so ausgebaut werden können, dass sich die Universität auch in den nächsten Jahren international am Bildungs- und Forschungsmarkt erfolgreich positionieren kann.

Unter Universitätsentwicklung wird das Konzept zur Abstimmung von Profilentwicklung und Strategischen Zielen verstanden: Hier werden die längerfristige Verteilung und der Ausbau universitätsspezifischer Ressourcen beschrieben, die zur geplanten Profilbildung und zur Zielerreichung beitragen sollen.

- b) **Forschung:**
In diesem Abschnitt werden die Forschungsleistungen, der Nachweis von Erfolgen, künftige Vorhaben und die Evaluierung behandelt.
- c) **Studien und Weiterbildung:**
Hier werden die allgemeinen Lehr- und Lernkonzepte der Universität für den Studienbetrieb und die Weiterbildung beschrieben; die Studienrichtungen und die Lehrangebote werden quantitativ und qualitativ dargestellt. Weitere Themen werden die Erfolge mit Studieneingangsphasen und die Evaluationen der Lehrveranstaltungen durch Studierende sein.
- d) **Gesellschaftliche Zielsetzungen**
Hierunter fallen gesellschaftlich wünschenswerte, von der Politik formulierte Vorgaben oder von der Universität an sie herangetragene Anregungen, wie z.B.: ein bestimmter Anteil von Frauen in leitenden Positionen; möglicherweise auch die Forderungen, das Studium durch spezifische Angebote für Berufstätige attraktiv zu machen; Auflagen, durch die Organisation und das Angebot der Universität die Studiermöglichkeiten von Behinderten zu unterstützen.
- e) **Internationalität**
Es werden Inhalte z.B. folgender Themen verhandelt: Internationale Partnerschaften, Projekte, Zusammenarbeit, Austauschprogramme für Studierende und Forscher, Mobilität von Forschern, Lehrenden, Studierenden (etwa durch den Anteil ausländischer Studierender konkretisiert).
- f) **Interuniversitäre Kooperationen**
Dieser Punkt bezieht sich auf konkrete Maßnahmen und Projekte in Forschung und Lehre mit in- und ausländischen Universitäten. Die ressourcensparende und Internationalität fördernde gemeinsame Einrichtung von Studienrichtungen oder von Teilen von Studien wäre etwa ein Beispiel für Inhalte dieses Kapitels.
- g) **Serviceleistungen für die Öffentlichkeit**
Mit diesem Abschnitt soll der Verankerung der Universität in der Gesellschaft Rechnung getragen werden, um entsprechende Bemühungen der Universität honorieren zu können. Konkret fallen beispielsweise in diese Thematik: wissenschaftliche, technische Dienstleistungen für den öffentlichen und den privaten Sektor, Beratung und Forschungsaufträge im Fachgebiet, Serviceleistungen von Bibliothek, Rechenzentrum oder Sportzentren. Auch Aktivitäten, mit denen der Bekanntheitsgrad von Studien oder das Prestige der Universität gehoben werden, gehören in diese Rubrik.
- h) **Personalstruktur**
In der Leistungsvereinbarung werden die Zusammensetzung des Personals,

- die Entwicklung der Personalausgaben, ihre Verteilung und eventuell zu vereinbarende Veränderungen festgehalten.
- i) **Managementleistungen und Managementinstrumentarien**
Dieser Punkt bezieht sich auf die Kosten- und Leistungsrechnung, das Controlling, die universitätsinternen Zielvereinbarungen (Management by Objectives), den Aufbau einer Wissensbilanz, Maßnahmen der Organisations- und Personalentwicklung.¹¹
3. Die vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Verfügung zu stellenden Ressourcen und Budgetmittel sind in der Leistungsvereinbarung durch folgende Punkte zu definieren:
- j) **Höhe und Zuweisungsmodalitäten des Budgets**
Der Rahmen dafür ist den Bestimmungen der Punkte 5 - 7 zu entnehmen.
 - k) **außerplanmäßige Mittel**
Wenn sich innerhalb der Vereinbarungsperiode unvorhergesehene Möglichkeiten eröffnen bzw. unvorhergesehene Ereignisse eintreten, kann das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur eine Finanzierung außerhalb der Leistungsvereinbarung vornehmen.
4. Verfahrensregeln sind durch folgende Punkte zu definieren:
- l) **Erträge aus Veranlagungen:**
Erträge, die eine Universität aus Veranlagungen erzielt, werden gesondert ausgewiesen. Die Universität kann frei darüber verfügen.
 - m) **Umgang mit Drittmitteln:**
Einnahmen aus Drittmitteln sind auszuweisen, sie verbleiben in der Verfügung der Universität und reduzieren jedenfalls nicht die Höhe der staatlichen Zuweisungen. Sie können auch in Form höherer Budgetzuweisungen zusätzlich honoriert werden.
Die Studienbeiträge der an einer Universität eingeschriebenen Studierenden verbleiben im Budget der Universität, werden aber bei der Verhandlung des Globalbudgets berücksichtigt.
 - n) **Kriterien für die Finanzierung:**
Definition und Beschreibung der zwischen dem Ministerium und der jeweiligen Universität zu konkretisierenden Kriterien (siehe Punkt 7).¹³
 - o) **Berichtswesen und Rechenschaftslegung:**
Dieser Abschnitt führt die Inhalte und Modalitäten des jährlichen

Erläuterungen:

¹¹ Dass dieses Thema in der Leistungsvereinbarung berücksichtigt wird, ist mit zwei Argumenten begründet: (a) die Form, in der sich eine Universität organisiert, ist eine Ressource; (b) zumindest in der Anfangsphase der Autonomie wird es notwendig sein, Managementinstrumente weiter zu entwickeln bzw. aufzubauen.

¹³ Daraus ergibt sich, dass die Kriterien (und ihre Berücksichtigung) nicht für alle Universitäten gleich sind, sondern die jeweilige spezifische Situation zu berücksichtigen ist. Auch sind die nach Fächern oder Fachbereichen unterschiedlichen Standards der Qualifikationszuschreibung zu berücksichtigen.

Berichtswesens über die Erfüllung der Leistungsvereinbarung und des Leistungsauftrags an. Der Bericht bezieht sich insbesondere auf die in der Vereinbarung angeführten Ziele, Maßnahmen und Prüf- bzw. Evaluationskriterien.

- p) Modalitäten bei Nicht-Erfüllung der Leistungsvereinbarung: Hier ist zu regeln, welche Maßnahmen zu erwarten sind, welche unterschiedlichen Maßnahmen bei Nichterfüllung bestimmter Punkte der Leistungsvereinbarung zu erwarten sind.¹⁵

Erläuterungen:

- ¹⁵ Erfüllt eine Universität die vereinbarten Leistungen nicht, so bedeutet das nicht automatisch eine Reduzierung des kommenden Budgets. Konsequenzen bzw. Korrekturmaßnahmen werden - nach einer genauen Analyse und Begründung - in den Verhandlungen für die nächste Leistungsvereinbarung festgelegt werden. Diese Regelung ergibt sich aus der Grundannahme, dass mit der Budgetierung Leistungen und Verbesserungen der Leistungen erzielt werden sollen. Welche Möglichkeiten die beiden Partner haben, wenn es zu keiner Einigung bei den Leistungsvereinbarungen kommt, ist in Punkt 15 geregelt. Hat die Universität die Möglichkeit, seitens des Ministeriums in den Leistungsvereinbarungen zugesagte Leistungen einzuklagen? Einer Stellungnahme von H. Mayer zufolge besteht eventuell eine Klagsmöglichkeit nach Art 137 B-VG. „Danach entscheidet der VfGH über vermögensrechtliche Ansprüche gegen bestimmte passiv legitimierte Rechtsträger; der Bund ist als solcher ausdrücklich genannt. Voraussetzung für das Bestehen eines vermögensrechtlichen Anspruches in diesem Sinn ist, dass dieser Anspruch durch eine gesetzliche Regelung begründet ist. [...] Es ist aber nicht auszuschließen, dass der VfGH die Möglichkeit einer klagsweisen Durchsetzung von Ansprüchen der Universitäten gegen den Bund verneint; er könnte dabei argumentieren, dass die Universitäten – im weitesten Sinn – Einrichtungen des Bundes seien und daher in Wahrheit eine Klage des Bundes gegen den Bund vorgesehen werde.“ – Siehe dazu <http://www.weltklasse-uni.at/materialien>

5. Die Universität erhält im Rahmen der Leistungsvereinbarung ein Globalbudget für drei Jahre und disponiert frei darüber. Die Mittelvergabe erfolgt durch monatliche Zuweisung, deren Höhe den universitären Erfordernissen entspricht. Schöpft die Universität das Budget nicht vollständig aus, verbleibt der Restbetrag der Universität und ist als Reserve auszuweisen.
6. Die Höhe des ersten Dreijahresbudgets entspricht dem Dreifachen des um einmalige Mehr- und Minderausgaben bereinigten Letztbudgets im UOG 1993 bzw. im KUOG 1998. Die von den Universitäten nicht beeinflussbaren Steigerungen der Ausgaben sind bei der Bemessung zu berücksichtigen.¹⁶
7. Die Höhe der weiteren Globalbudgets hat die Finanzierung der Universität sicherzustellen. Die Finanzierung hat sich an den Kriterienkategorien „Bedarf“, „Nachfrage“, „Leistung in Forschung, Lehre, Entwicklung, Erschließung und Vermittlung der Künste“ und an „gesellschaftlichen Kriterien“ zu orientieren.¹⁷ Darüber hinaus können durch Verhandlungen zwischen der Bundesministerin oder dem Bundesminister und der jeweiligen Universität zusätzliche Finanzmittel festgelegt werden. Dabei ist auf die Erfüllung der Leistungsvereinbarung Bedacht zu nehmen. Die Höhe der zusätzlichen Finanzmittel ist von der Nachfrage, der Leistung in Forschung und Lehre, der Entwicklung, Erschließung und Vermittlung der Künste und von gesellschaftlichen Kriterien abhängig.
8. Die folgenden vier Kategorien von Kriterien bilden die Basis für die Verhandlung und sind für die Finanzierung maßgeblich:
 - a) Bedarfskriterien:
Der Bedarf umfasst insbesondere Personal, Ausstattung (Anlagevermögen), Ersatzinvestitionen, Instandhaltung und die laufenden Ausgaben.
 - b) Nachfragekriterien:
Nachfragekriterien beziehen sich vorwiegend auf die studentische Nachfrage nach bestimmten Studien und auch auf Bedarfe von Abnehmern von Absolventinnen und Absolventen. Auch die Nachfrage nach Ergebnissen auf bestimmten Forschungsfeldern kann hier berücksichtigt werden.
 - c) Leistungskriterien:
„Leistung“ bezieht sich insbesondere auf die Erreichung der Ziele in Forschung, in Lehre und bei der Organisation des Lernens, bei der Entwicklung, Erschließung und Vermittlung der Künste und bei der Weiterbildung.

Erläuterungen:

¹⁶ Unter „nicht beeinflussbare Ausgaben“ fallen etwa Erhöhungen der Bezüge der dienstzugehörigen Beamten.

¹⁷ Die „weiteren Globalbudgets“ gibt es ab dem vierten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes.

- d) **Gesellschaftliche Kriterien:**
Diese beinhalten etwa die Gleichstellung der Geschlechter, Leistungen für Berufstätige bzw. Teilzeitstudierende, Maßnahmen für Behinderte, Auslandsaufenthalte von Studierenden, ausländische Studierende.
9. Die Finanzierung erfolgt nicht formelgebunden. Die in Punkt 6 genannten Kategorien von Kriterien bilden die Basis für die Verhandlung.¹⁸
 10. Die Bundesministerin oder der Bundesminister konkretisiert gemeinsam mit der Universität die Kriterien im Rahmen der genannten vier Kategorien.¹⁹
 11. Vom Globalbudget sind 3% - 6% variabel. Die konkrete Höhe wird auf der Grundlage der Kriterien in den Kategorien „Nachfrage“, „Leistung“ und „gesellschaftliche Kriterien“ in den Verhandlungen zur Leistungsvereinbarung festgelegt.
 12. Die Universität hat jährlich der Bundesministerin oder dem Bundesminister einen Leistungsbericht vorzulegen, der auf den Leistungsauftrag und auf die Leistungsvereinbarung Bezug nimmt und deren Erfüllung beschreibt. Diesem ist eine „Wissensbilanz“ anzufügen, die einer von der Universität entwickelten Systematik folgt.²⁰
Nach dem zweiten Budgetjahr hat dieser darüber hinaus auch eine

Erläuterungen:

- ¹⁸ Es ist keine direkte Verknüpfung von Einzelkriterien und Budgetanteilen vorgesehen. Im Prinzip kann jedes in der Leistungsvereinbarung festgelegte Ziel durch Kriterien abgebildet werden. Insbesondere bei Daten, die im Zeitablauf stark schwanken (können), sollte für die Kriterien ein Zeitraum von mehreren Jahren berücksichtigt werden. - Dass dieses Konzept vorwiegend auf Vereinbarung durch Diskussion setzt, geht auch aus der nachfolgenden Bestimmung hervor.
- ¹⁹ Bei der Gewichtung von Kriterien ist auf das spezifische Profil der jeweiligen Universität, die in der Leistungsvereinbarung festgehaltenen Ziele sowie die im Leistungsauftrag definierten Aufgaben Bedacht zu nehmen. Durch eine Gewichtung können unsachliche Ungleichgewichte zwischen Universitäten ausgeglichen werden. Es kann daher zweckmäßig sein, in bestimmten Bereichen (z. B. Studierende, Publikationen, Drittmittel) eine Gewichtung von Kriterien (z. B. nach Fächergruppen, Geschlecht) vorzunehmen.
- ²⁰ Mit einer „Wissensbilanz“ legt die Universität eine Bestandsaufnahme des zur Zeit in der Organisation verfügbaren Wissens vor, das für die Forschungs-, Lehr-, Lern-, Weiterbildungs- und Verwaltungsprozesse wichtig ist und auf das zugegriffen werden kann. Diese Form der „Bilanz“ soll der Tatsache Rechnung tragen, dass für Universitäten - mehr noch als für andere Organisationen – Wissen ein zentraler Produktionsfaktor ist. Hinweise zur Funktion und zum Aufbau einer derartigen Wissensbilanz sind z. B. folgendem Projektbericht zu entnehmen: Biedermann, Hubert (WBW) / Fröhlich, Josef (ARCS): Wissensbilanzierung für Universitäten <http://www.weltklasse-uni.at/materialien>

Prognose der zu erwartenden Leistungsergebnisse bzw. der finanziellen Situation für das dritte Jahr zu beinhalten.²¹

13. Im dritten Jahr einer laufenden Leistungsvereinbarung hat die Universität bis Ende Mai dem Bundesministerium einen Entwurf für die nächste Leistungsvereinbarung vorzulegen. Bis Ende August hat das Bundesministerium dazu Stellung zu nehmen bzw. Leistungsaufträge einzubringen. Die Verhandlungen über die Leistungsvereinbarung sind bis Jahresende abzuschließen.
14. Über die Verhandlungen der Leistungsvereinbarung ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem jedenfalls die Dokumentation der Standpunkte und deren Begründung hervorgehen. Sollte die Bundesministerin oder der Bundesminister die Absicht haben, auf Grund der erbrachten Leistungen in der nächsten Budgetperiode das Budget zu reduzieren, so ist diese Ankündigung der beabsichtigten Herabsetzung des Budgets ebenfalls festzuhalten.
15. Im Falle einer Nicht-Einigung können sowohl die Universität als auch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur eine besondere, noch zu schaffende Schiedsinstanz anrufen. Diese wird vom Vorsitzenden ad hoc eingesetzt. Die Universität und das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur schlagen je ein Mitglied vor. Die Schiedsinstanz wird anlassbezogen tätig.²²

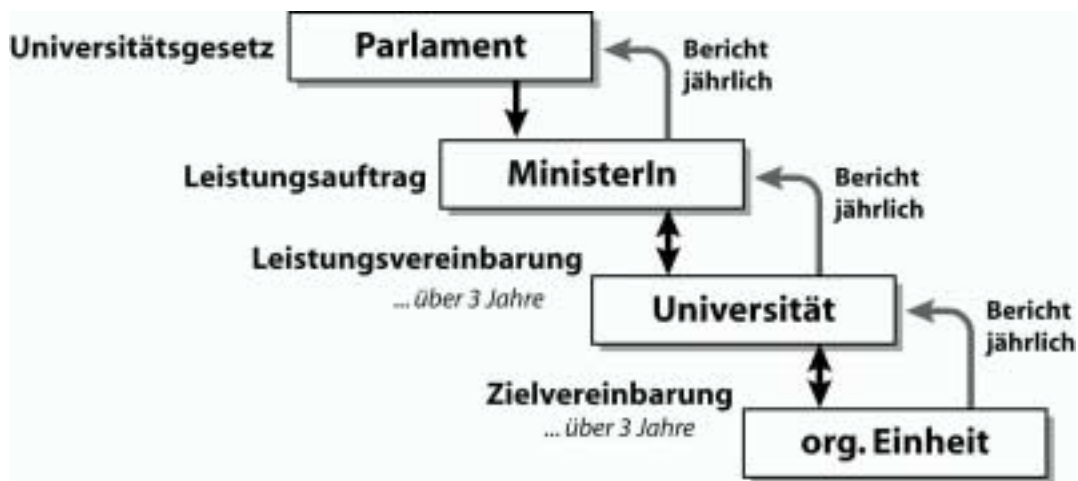
Erläuterungen:

²¹ Der Leistungsbericht ist jährlich zu erstellen und der Bundesministerin oder dem Bundesminister im Wege des Universitätsrats zu übermitteln. Im Leistungsbericht wird die quantitative und qualitative Entwicklung der Universität innerhalb des Berichtszeitraumes dargestellt. Der Leistungsbericht ist bis spätestens 31. Mai des Folgejahres vorzulegen. Das Bundesministerium hat dazu – wie aus dem nächsten Punkt hervorgeht – bis Ende August Stellung zu nehmen.

²² Die konkrete Ausgestaltung wird noch erarbeitet. Wichtig ist, dass eine Konstruktion gefunden wird, die unabhängig ist und das Vertrauen aller Beteiligten genießt.

Die Grafik stellt den Zusammenhang zwischen folgenden – für die Beziehung zwischen Bundesministerin/Bundesminister und Universität zentralen - Elementen dar:

- *Universitätsgesetz,*
- *Leistungsauftrag,*
- *Leistungsvereinbarung und*
- *Zielvereinbarung.*



III. STUDIEN

1. Die Curricula werden autonom von der Universität erstellt und in Kraft gesetzt.²³
2. Im äußerst unwahrscheinlichen Fall, dass keine Universität bereit ist, ein bestimmtes Studium aus dem Bereich der im Universitätsgesetz aufgezählten Fachgruppen anzubieten, kann die Ministerin oder der Minister - im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates - die Einrichtung dieses Studiums anordnen, wenn übergeordnete bildungspolitische Interessen dies erfordern.
3. Das neue Universitätsgesetz legt vor allem durch Übernahme aus dem UniStG 1997 fest:
 - a) die Angelegenheiten, die als „Studienangelegenheiten“ in der Satzung geregelt werden;
 - b) Rechte und Pflichten der Studierenden;
 - c) die Studienformen (Bakkalaureats-, Magister-, Diplom-, Doktoratsstudium, Universitätslehrgänge, Universitätskurse);
 - d) die akademischen Grade;
 - e) die Verpflichtung zur Anrechnung von Zeugnissen österreichischer und ausländischer tertiärer Bildungseinrichtungen;
 - f) eine Bestandsgarantie für begonnene Studien bis zum Abschluss in vertretbarer Zeit;
 - g) die Umstellung der Semesterstunden auf ECTS;
 - h) die fachlichen Bereiche (in breiten Kategorien), in denen die österreichischen Universitäten staatlich finanzierte Studien anbieten; dies ist die Grundlage für die Leistungsaufträge zwischen Bundesministerin oder Bundesminister und Universität;
4. Bestehen für eine Studienrichtung Richtlinien des Rates der Europäischen Union (wie z. B. für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Architekten, Pharmazeuten), sind diese zu berücksichtigen.

Erläuterungen:

²³ Der bisher gebräuchliche Begriff „Studienplan“ wird durch den international üblichen Begriff „Curriculum“ ersetzt. Erstmals an einer Universität angebotene Studienrichtungen sollen zur Qualitätssicherung einem außeruniversitären Prüfungsverfahren durch eine (neu zu schaffende) „Akkreditierungsagentur“ unterzogen werden. Die Akkreditierung von Curricula dient der Bundesministerin oder dem Bundesminister beim Abschluss der Leistungsvereinbarung als Entscheidungshilfe. Sie stellt darüber hinaus eine Art Gütesiegel dar, das für die Studierenden, für andere Universitäten, für Dienstgeber und für die Öffentlichkeit von Interesse ist.

IV. LEITUNG UND INNERER AUFBAU DER UNIVERSITÄT

A) Satzung

1. Jede Universität erlässt durch Verordnung (Satzung) die erforderlichen Ordnungsvorschriften im Rahmen der Gesetze und Verordnungen selbst.
2. In der Satzung ist insbesondere zu regeln:
 - a) ob die Universität durch die Rektorin/den Rektor und weisungsgebundene Vizerektorinnen/Vizerektoren oder durch ein Kollegialorgan, das Rektorat, geleitet wird;²⁴
 - b) Bestellungsmodalitäten für die Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten durch doppelte Legitimation;²⁵
 - c) Wahlordnung für die Wahl von Universitätsrat, Rektorin oder Rektor, Senat und andere Organe. In der Wahlordnung ist festzustellen, dass Wahlen geheim durchzuführen sind und das Wahlrecht persönlich auszuüben ist
 - d) Einrichtung je eines für die Lehre und für die Forschung zuständigen Organs;²⁶
 - e) Erlassung von generellen Richtlinien über Maßnahmen auf Grund von Evaluierungsergebnissen;

Erläuterungen:

- ²⁴ Die Bestimmung, dass die Universität zwischen kollegialer Führung (Rektorat) und einer Rektorin / einem Rektor mit weisungsgebundenen Vizerektorinnen bzw. Vizerektoren wählen kann, soll den diesbezüglich unterschiedlichen (gesetzlich nicht vorgesehenen) Praktiken an Universitäten Rechnung tragen.
- ²⁵ Mit dieser Bestimmung wird das Prinzip der „doppelten Legitimation“ eingeführt: Damit wird gefordert, dass alle Entscheidungsträger sowohl von den Personen legitimiert sind, über deren Arbeit sie entscheiden, als auch von jenen mit Befugnissen ausgestattet sind, von deren Entscheidungen sie abhängen. Dieses Prinzip erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass nur solche Kandidatinnen und Kandidaten zum Zuge kommen, die mit den jeweils übergeordneten Zielen übereinstimmen, gleichzeitig aber auch auf die Unterstützung jener bauen können, die von ihren Entscheidungen betroffen sind. – Wie den nachfolgenden Bestimmungen zu entnehmen ist, gilt das Prinzip auch für die oberste Leitung: der Universitätsrat muss das Vertrauen der Bundesministerin oder des Bundesministers und der Universität (repräsentiert durch den Senat) haben; die Rektorin oder der Rektor kann nur erfolgreich sein, wenn sowohl der Universitätsrat als auch der Senat Vertrauen in ihre bzw. seine Fähigkeiten haben. – Als wesentliches Moment der Einbeziehung in Entscheidungsprozesse hat diese Regelung einen wichtigen demokratiepolitischen Aspekt.
- ²⁶ Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass für die Hauptaufgaben der Universität (Forschung und Lehre) klar zurechenbare Verantwortungen geschaffen werden. Die Figur des Studiendekans oder die Zuweisung dieser Funktion an eine Vizerektorin / an einen Vizerektor sind mögliche Varianten; ein Kollegialorgan darf es nicht sein (siehe den nachfolgenden Punkt 3).

- f) Organisation und Durchführung der Studien, insbesondere:
- Erstellung der Curricula (Studienpläne);
 - Betrauung mit Lehraufgaben im Rahmen von Zielvereinbarungen;
 - Feststellung des Studienerfolgs;
 - Prüfungsarten, Prüfungsverfahren;
 - Prüfungstermine;
 - Wiederholung von Prüfungen;
 - Anerkennung von Prüfungen;
 - Rechtsschutz bei Prüfungsangelegenheiten;
 - Diplomarbeiten und Dissertationen.²⁷
3. Werden in der Satzung Kollegialorgane definiert, so haben diese ausschließlich beratende Funktion, sofern durch das neue Universitätsgesetz nicht anderes bestimmt ist.²⁸
4. Die Satzung ist auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors vom Senat mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen.

B) Leitung und innere Organisation

5. Die obersten Organe der Universität sind der Universitätsrat, die Rektorin / der Rektor oder das Rektorat und der Senat.
6. Die Einrichtung weiterer Organe bleibt der Universität vorbehalten. Die Rektorin oder der Rektor hat einen Organisationsplan zu erstellen. Der Organisationsplan kann die Errichtung von Organisationseinheiten, wie Institute, Fakultäten, Departments oder Abteilungen vorsehen. Diese sind zweckmäßige Zusammenfassungen nach Gesichtspunkten von Forschung, Lehre und Lernen und Verwaltung. Der Organisationsplan bedarf der Genehmigung durch den Universitätsrat.²⁹
7. Werden organisatorische Einheiten eingerichtet, wird die Leiterin oder der Leiter der entsprechenden Organisationseinheit von der Rektorin

Erläuterungen:

²⁷ Siehe Abschnitt III.

²⁸ Kollegialorgane mit Entscheidungsbefugnissen sind: der Universitätsrat, der Senat und das Rektorat, wenn ein solches (s. Punkt 2a in diesem Abschnitt) eingerichtet ist.

²⁹ Die Universität hat also weitgehend freie Hand bei der Bestimmung ihrer internen Strukturierung. Sie kann damit besser als bisher den unterschiedlichen Anforderungen unterschiedlicher Fächer gerecht werden und ist in den Änderungsmöglichkeiten ihrer Strukturen flexibler.

oder dem Rektor ernannt. Dabei ist auf die Wahrung des Prinzips der doppelten Legitimation zu achten.³⁰

8. Zu Leiterinnen und Leitern von Organisationseinheiten, die Lehre und Forschung betreiben, können von der Rektorin oder vom Rektor nur auf Dauer beschäftigte Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren bestellt werden.³¹

C) Universitätsrat

9. Der Universitätsrat hat folgende Aufgaben:³²
 - a) Beschlussfassung über die zukünftige Ausrichtung der Universität auf Grund des von der Rektorin oder vom Rektor vorgelegten Entwicklungsplans,³³
 - b) Beschlussfassung über den von der Rektorin oder vom Rektor vorgelegten Entwurf einer Leistungsvereinbarung;
 - c) Stellungnahme zur Ausschreibung der Funktion der Rektorin /des Rektors durch den Senat;
 - d) Wahl der Rektorin oder des Rektors aus dem Dreivorschlag des Senats,³⁴ bei Einrichtung eines Rektorats Wahl der Vizerektorinnen und Vizerektoren auf Grund eines Vorschlags der Rektorin oder des Rektors nach Genehmigung des Senats;

Erläuterungen:

³⁰ D. h.: Aus der Einheit, deren Leiterin oder Leiter bestimmt werden sollen, müssen Vorschläge an den Rektor oder die Rektorin gerichtet werden.

³¹ Diese Regelung soll auch sicherstellen, dass zeitlich befristete Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren – auch im Interesse ihrer eigenen Karriere – vorwiegend für Forschung und/oder Lehre bestellt werden.

³² Bei der Konstruktion des Universitätsrats wurde von den Erfahrungen mit den durch das UOG 1993 eingeführten Universitätsbeiräten ausgegangen und versucht, ein Organ zu schaffen, das ähnlich einem Aufsichtsrat konstruiert ist. Die folgenden Bestimmungen sollen ein Kollegialorgan ermöglichen, das (a) eine weitreichende Aufsichtsfunktion hat, (b) mit entsprechenden Kompetenzen ausgestattet ist, um diese auch tatsächlich ausüben zu können, (c) Planungsfunktionen und (d) in zentralen Angelegenheiten auch Entscheidungsbefugnis hat (wie etwa bei den Leistungsvereinbarungen), um die Verbindlichkeit von Planung und Aufsicht zu erhöhen.

³³ Der Universitätsrat hat die zukünftige Ausrichtung der Universität und die zur Zielerreichung zu verfolgenden Strategien festzulegen. Dabei ist insbesondere von der fachlichen Ausrichtung der geplanten Schwerpunktsetzungen in Forschung und Lehre auszugehen. Die Festlegung der Strategie beinhaltet auch Pläne für den Personal- und Sachmitteleinsatz, Investitionsvorhaben und die Finanzierung.

³⁴ Dem Universitätsrat muss im Gesetz auch die Möglichkeit zugestanden werden, den Vorschlag zurückzuweisen. Dies lässt sich auch aus der Bestimmung des nachfolgenden Punktes (e) ableiten.

- e) Abschluss des Arbeitsvertrags und der Zielvereinbarung mit der Rektorin oder dem Rektor;³⁵
 - f) Festlegung der Anzahl der Mitglieder und der Zusammensetzung des Senats;
 - g) Nominierung eines weiblichen und eines männlichen Mitglieds für die Schlichtungsstelle;
 - h) Genehmigung von Studienangeboten;
 - i) Einspruchsrecht gegen Curricula;
 - j) Stellungnahme zur Auflassung von Studienrichtungen;³⁶
 - k) Erstellung von Richtlinien für die Haushaltsführung;³⁷
 - l) Genehmigung des Rechnungsabschlusses und des Leistungsberichts der Rektorin oder des Rektors und Weiterleitung an die Bundesministerin oder den Bundesminister;
 - m) Bestellung einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers zur Prüfung der Gebarung der Universität;
 - n) Genehmigung der von der Rektorin oder dem Rektor vorgeschlagenen universitätsinternen Ressourcenverteilung;
 - o) Genehmigung des Organisationsplans der Universität;
 - p) Genehmigung von Kreditaufnahmen, längerfristigen Miet- und Leasingverträgen, sowie von Gründungen von Gesellschaften, Stiftungen und Vereinen;
 - q) Berichtspflicht an die Bundesministerin oder den Bundesminister bei schwer wiegenden Rechtsverstößen von Universitätsorganen und bei Gefahr eines schweren wirtschaftlichen Schadens.
 - r) Erlassung von Richtlinien für die Gestaltung von Arbeitsverträgen auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors, wenn kein Kollektivvertrag gilt.
10. Der Universitätsrat ist berechtigt, sich zum Zwecke der Erfüllung seiner Aufgaben über alle Angelegenheiten der Universität zu informieren. Die Universitätsorgane sind verpflichtet, alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen, Geschäftsstücke und Unterlagen über die von ihm bezeichneten Gegenstände vorzulegen,

Erläuterungen:

³⁵ Aus dieser Bestimmung und den Modalitäten der Rektorswahl geht hervor, dass die Bundesministerin oder der Bundesminister keinen Einfluss auf die Wahl oder Bestellung des Rektors hat.

³⁶ Mit den drei Bestimmungen f) bis h) – und den Bestimmungen über die Aufgaben des Senats und der Rektorin oder des Rektors ist sichergestellt, dass zentrale Fragen von Studienangelegenheiten in die Kompetenzen der Universitätsleitung fallen. Damit soll der Bedeutung dieser Agenden entsprochen und auch sichergestellt werden, dass die strategische Ausrichtung und Entwicklung der Universität eng mit dem Studienangebot verknüpft ist.

³⁷ Bei der Erstellung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses ist auf die Systematik des Bundesfinanzgesetzes Bedacht zu nehmen.

- von ihm angeordnete Erhebungen anzustellen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen.
11. Die Mitglieder des Universitätsrates sind in Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen gebunden.
 12. Der Universitätsrat besteht aus fünf Mitgliedern, die in verantwortungsvollen Positionen im Bereich Wissenschaft, Kultur oder Wirtschaft tätig sind oder waren und auf Grund ihrer Kenntnisse und Erfahrungen die Fähigkeit haben, das Ansehen der Universität zu mehren. Die Mitglieder dürfen weder aktive noch im Ruhestand befindliche Angehörige der betreffenden Universität sein.
 13. Dem Universitätsrat gehören folgende Mitglieder an:
 - a) zwei Mitglieder, die vom Senat gewählt werden;
 - b) zwei Mitglieder, davon höchstens eine Beamtin oder ein Beamter aus dem aktiven Dienststand eines Bundesministeriums, die von der Bundesministerin oder dem Bundesminister bestellt werden;
 - c) ein weiteres von den unter a) und b) benannten Mitgliedern bestelltes Mitglied.³⁸
 14. Die Mitgliedschaft in mehr als einem Universitätsrat ist unzulässig.
 15. Die Funktionsperiode der Mitglieder beträgt fünf Jahre. Die Wiederwahl für eine zweite Funktionsperiode ist zulässig.
 16. Der Arbeitsaufwand der Mitglieder ist entsprechend abzugelten.
 17. Der Universitätsrat hat ein ständig besetztes Büro an der Universität. Die Rektorin oder der Rektor hat dem Universitätsrat eine entsprechende Infrastruktur zur Verfügung zu stellen.
 18. Der Universitätsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder persönlich anwesend sind. Stimmübertragungen sind unzulässig.

Erläuterungen:

³⁸ Die Punkte 10 bis 12 ergeben sich aus der Absicht, den Universitätsrat als möglichst unabhängiges, handlungsfähiges (und daher kleines) Organ zu konzipieren. Die Bindung an die Universität soll durch die Nominierung von Mitgliedern durch den Senat gegeben sein, die Bestimmung, dass kein Angehöriger der jeweiligen Universität dem Rat angehören darf, soll die Unabhängigkeit ermöglichen oder erhöhen. Der Einfluss der Bundesministerin oder des Bundesministers muss gegeben sein, er ist hier mehrfach abgeschwächt: einmal durch Nominierung von Mitgliedern (von denen nur eines eine aktive Beamtin/ein aktiver Beamter sein darf), zum anderen durch die Beschränkung auf die Nominierung von weniger als der Hälfte der Mitglieder. Davon abgesehen sind Mitglieder von Kollegialorganen bei der Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen gebunden. Damit soll die Wahrscheinlichkeit, dass sich der Universitätsrat zu einer Art „Nebenministerium“ entwickelt, minimiert werden. Die Konstruktion soll aber auch gewährleisten, dass der Universitätsrat eine Mittlerrolle zwischen „Staat“, „Märkten“ und Universität spielt.

19. Die Rektorin oder der Rektor, die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Senats, die oder der Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und die oder der Vorsitzende der Österreichischen Hochschülerschaft der betreffenden Universität haben das Recht, zu ihre Funktion betreffenden Tagesordnungspunkten in den Sitzungen des Universitätsrats angehört zu werden. Der Betriebsrat ist in den im Arbeitsverfassungsgesetz vorgesehenen Angelegenheiten anzuhören.³⁹
20. Die oder der Vorsitzende des Universitätsrats wird vom Universitätsrat aus dem Kreis der Mitglieder mit einfacher Mehrheit gewählt.
21. Der Universitätsrat kann den Vorsitzenden vor Ablauf der Funktionsperiode abberufen. Der Beschluss bedarf zumindest der Stimmen von drei Mitgliedern.

D) Rektorin / Rektor

22. Die Rektorin oder der Rektor leitet die Universität und vertritt diese nach außen. Sie oder er hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die durch das Universitätsgesetz nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Ihre oder seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Vorschlag der Satzung an den Senat;
 - b) Vorschlag für die Wahl der Vizerektorinnen und Vizerektoren;
 - c) Vorschlag eines Plans zur universitären Entwicklung an den Universitätsrat;
 - d) Erstellung des Entwurfs der Leistungsvereinbarung und Vorlage an den Universitätsrat;
 - e) Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Leitern der Organisationseinheiten;⁴⁰

Erläuterungen:

³⁹ Der Universitätsrat ist grundsätzlich bei der Einladung von Auskunftspersonen zu bestimmten Themenbereichen frei, die oben genannten Personen haben jedoch einen Rechtsanspruch, zu bestimmten Tagesordnungspunkten angehört zu werden.

⁴⁰ Unter „Zielvereinbarung“ (Management by Objectives) wird hier verstanden: Ein Kontrakt, der auf Gesprächen zwischen einer Führungskraft und der ihr organisatorisch nachgeordneten Ebene beruht und festlegt, in welcher Zeit bzw. bis zu welchem Zeitpunkt von wem welche Leistungen erbracht werden müssen, wie diese Leistungen evaluiert werden und in welcher Form die Rückmeldungen über die Einschätzung dieser Leistungen erfolgen. Die übergeordnete Instanz hat sich bei der Zielvereinbarung an den strategischen Zielen der Universität und der Leistungsvereinbarung zu orientieren und mit der nachgeordneten Ebene deren Vorstellungen abzustimmen. Bei dieser Abstimmung zwischen den Zielen der Universität und den Leistungsvorstellungen einer Organisationseinheit oder einer Funktionsträgerin bzw. eines Funktionsträgers ist Konsens zu erzielen. – Diese Regel hat - wie auch das Prinzip der doppelten Legitimation - einen wichtigen demokratiepolitischen Aspekt.

- f) Entscheidung über das Budget-, Personal- und Ressourcenmanagement der Universität unter Bedachtnahme auf die Leistungsvereinbarung und die Zielvereinbarungen der Universität. Bei der Zuordnung des Personals zu den einzelnen Organisationseinheiten besteht ein Anhörungsrecht des Senats.
- g) Erstellung eines Organisationsplans zur Vorlage an den Universitätsrat;
- h) Führung von Berufungsverhandlungen;⁴¹
- i) Abschluss von Arbeits- und Werkverträgen;⁴²
- j) Leitung des Amtes der Universität;⁴³
- k) Ernennung von Leiterinnen und Leitern von Organisationseinheiten unter Wahrung des Prinzips der doppelten Legitimation;
- l) Aufnahme der Studierenden;
- m) Einhebung der Studienbeiträge in der vom Gesetzgeber festgelegten Höhe;⁴⁴
- n) Veranlassung von Evaluierungen und Veröffentlichungen von Evaluierungsergebnissen;
- o) Erteilung der *venia docendi*;
- p) Stellungnahme zu den vom Senat erarbeiteten Curricula;
- q) Erstellung des jährlichen Leistungsberichtes und Rechnungsabschlusses;⁴⁵
- r) Genehmigung von Verträgen über die Durchführung von wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten im Auftrag Dritter, wenn die zu vereinbarende Tätigkeit voraussichtlich länger als ein Jahr dauern wird und/oder das zu vereinbarende Gesamtentgelt eines derartigen Vertrages 500.000.- Euro übersteigt;

Erläuterungen:

- ⁴¹ Da Berufungsverhandlungen Entscheidungsgespräche im Rahmen einer Personalaufnahme sind, führt sie die Rektorin bzw. der Rektor; sie/ er ist auch für die Aufnahme zuständig.
- ⁴² Der Rektor ist für die Aufnahme aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universität zuständig; er übt für die Universität die Funktion des obersten Dienstgebers aus; siehe dazu Punkt 29 unten.
- ⁴³ Siehe dazu den Abschnitt „Übergangsbestimmungen für Beamte“ (XI.A).
- ⁴⁴ Studienbeiträge können also nicht von den Universitäten nach eigenem Gutdünken festgesetzt werden.
- ⁴⁵ Der Rechnungsabschluss ist jährlich zu erstellen und der Bundesministerin oder dem Bundesminister im Wege des Universitätsrats zuzuleiten. Der Prüfbericht hat sich auf die Einhaltung der Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erstrecken. Der Rechnungsabschluss ist bis spätestens 31. Mai des Folgejahres vorzulegen. – Siehe dazu die entsprechende Bestimmung im Kapitel Leistungsvereinbarung (II.13).

- s) sofern kein Rektorat eingerichtet ist, Betrauung der Vizerektorinnen und Vizektoren nach Maßgabe der Größe und Aufgabenfülle der Universität mit der selbstständigen Erledigung bestimmter Angelegenheiten. Die Vizerektorinnen und Vizektoren unterliegen dabei den Weisungen der Rektorin oder des Rektors.
23. Die Rektorin oder der Rektor kann Angehörigen der Universität bestimmte Aufgaben übertragen. Sie unterstehen dabei den Weisungen der Rektorin oder des Rektors; die Lehr- und Forschungsfreiheit bleiben davon unberührt.⁴⁶
24. Der Rektor oder die Rektorin kann Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer ermächtigen, im Namen der Universität Rechtsgeschäfte abzuschließen. Ihre Bevollmächtigung beinhaltet die Entscheidung über den Einsatz der Ressourcen. Die Bevollmächtigung ist im Mitteilungsblatt der Universität zu verlautbaren.
25. Jede Leiterin und jeder Leiter einer Universitätseinrichtung, der Forschungsaufgaben oder Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste übertragen sind, ist berechtigt, im Namen der Universität im Zusammenhang mit den Aufgaben der Universität durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte Vermögen und Rechte zu erwerben, Förderungen des Bundes sowie anderer Rechtsträger entgegenzunehmen, Verträge über die Durchführung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten im Auftrag Dritter abzuschließen sowie staatlich autorisierte technische Prüf- und Gutachtertätigkeiten durchzuführen, sofern die betreffende Universitätseinrichtung die Anerkennung als staatlich autorisierte Prüfanstalt erlangt hat.
Darüber hinaus kann die Rektorin oder der Rektor auf Antrag diese Berechtigung auch anderen in einem Arbeitsverhältnis zur Universität stehenden Personen erteilen.⁴⁷

Erläuterungen:

- ⁴⁶ An Hand dieser Bestimmung (und der Regelungen des Punktes 29 in diesem Abschnitt) erhebt sich vielleicht die Frage, inwieweit die Rektorin oder der Rektor in die Freiheit der Forschung und Lehre eingreifen bzw. diese einschränken kann. Der Rektorin oder der Rektor kann z. B. in der Leistungsvereinbarung bestimmte Forschungsfelder festlegen und damit Einfluss auf die Forschung nehmen. Das für die Lehre zuständige Organ muss (wie bisher der Studiendekan) für die Vollständigkeit des Lehrangebots sorgen. Unzulässig wäre aber, einzelnen Universitätslehrerinnen oder Universitätslehrern die Abhaltung bestimmter Lehrveranstaltungen im Rahmen ihrer *venia docendi* oder bestimmte Forschungsprojekte zu untersagen.
- ⁴⁷ Diese und die nachfolgende Bestimmung sind das funktionale Äquivalent zur bisherigen Teilrechtsfähigkeit von Universitätseinrichtungen. Diese ist nicht mehr vorgesehen, da die Universität insgesamt nun die volle Rechtsfähigkeit hat.

26. Die Übernahme von Aufträgen zur Durchführung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten im Auftrag Dritter im Namen der Universität ist zulässig, wenn hierdurch der ordnungsgemäße Lehr- und Prüfungsbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Ein schriftlicher Vertrag ist auszufertigen und dem Rektor oder der Rektorin zur Kenntnis zu bringen. Wenn die zu vereinbarende Tätigkeit voraussichtlich länger als ein Jahr dauern wird und/oder das zu vereinbarende Gesamtentgelt eines derartigen Vertrages 500.000.- Euro übersteigt, bedarf der Vertragsabschluss der vorherigen Genehmigung des Rektors. Über die Erteilung dieser Genehmigung ist binnen eines Monats zu entscheiden. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine diesbezügliche Entscheidung der Rektorin oder des Rektors, gilt die Genehmigung als erteilt.⁴⁸
27. Fließen der Universität Drittmittel auf Grund von Tätigkeiten gemäß der Punkte 25 und 26 zu, sind diese Mittel, sofern keine Zweckwidmung vorliegt, für Zwecke jener Organisationseinheit zur verwenden, der die zeichnungsbefugte Universitätslehrerin oder der zeichnungsbefugte Universitätslehrer zugeordnet ist. Für die Inanspruchnahme von Ressourcen der Universität ist ein Kostenersatz abzuführen. Über dessen Verwendung entscheidet die Rektorin oder der Rektor.
28. Die Rektorin oder der Rektor hebt die Studienbeiträge in der gesetzlich festgelegten Höhe ein. Sie verbleiben im Budget der Universität.
29. Der Rektorin oder dem Rektor unterstehen alle Einrichtungen der Universität.
30. Die Rektorin oder der Rektor ist oberste Dienstvorgesetzte oder oberster Dienstvorgesetzter aller Universitätsangehörigen.
31. Die Funktion der Rektorin oder des Rektors ist vom Senat öffentlich auszuschreiben. Zur Rektorin oder zum Rektor kann nur eine Person mit internationaler Erfahrung und der Fähigkeit zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung einer Universität gewählt werden.

Erläuterungen:

⁴⁸ Durch die vorgeschlagene Regelung soll es im Rahmen der Vollrechtsfähigkeit ermöglicht werden, dass über die Eigeninitiative von Universitätsangehörigen im Sinne der Aufgabenstellung der Universität Verträge abgeschlossen werden können. Bei Verträgen, die eine gewisse Größenordnung überschreiten, soll entweder eine interne universitäre rechtliche Begutachtung oder eine externe Expertise beigebracht sowie u.U. eine Versicherungsdeckung für Vertragsrisiken nachgewiesen werden. Durch die hier gesetzlich vorgegebene Vollmacht soll zwar die Initiative für Drittmittelakquisitionen beibehalten bzw. verstärkt, aber einem gewissen Kontrollmechanismus unterworfen werden. Letztlich haftet die Universität als Rechtsträger für Vertragsverletzungen oder andere Schäden Dritter, die im Zusammenhang mit derartigen Aktivitäten entstehen.

32. Die Rektorin oder der Rektor ist vom Universitätsrat aus einem Dreivorschlag des Senats für eine Funktionsperiode von vier Jahren zu wählen.
33. Die Rektorin oder der Rektor kann vom Universitätsrat nach Anhörung des Senats des Amtes enthoben werden. Der Beschluss des Universitätsrats bedarf einer qualifizierten Mehrheit von vier Stimmen.

E) Vizerektorinnen und Vizektoren

34. Die Zahl der Vizerektorinnen und Vizektoren sowie deren Haupt- oder Nebenamtlichkeit wird in der Satzung festgelegt. Sofern kein Rektorat eingerichtet ist, hat die Rektorin oder der Rektor die Vizerektorinnen oder Vizektoren mit der selbstständigen Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu betrauen.
35. Die Vizerektorinnen oder Vizektoren sind vom Senat auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors für eine Funktionsperiode zu wählen, die jener der Rektorin oder des Rektors entspricht.
36. Die Rektorin oder der Rektor bestimmt einen oder mehrere Vizerektorinnen oder Vizektoren als ihre oder seine Stellvertreterin oder ihren oder seinen Stellvertreter.
37. Die Vizerektorin oder der Vizektor kann auf Grund eines begründeten Vorschlags des Rektors durch den Senat des Amtes enthoben werden. Der Beschluss des Senats bedarf der 2/3 Mehrheit.

F) Rektorat

38. Die Satzung legt fest, ob die Universität durch eine Rektorin oder einen Rektor mit weisungsgebundenen Vizerektorinnen / Vizektoren oder kollegial durch ein Rektorat geleitet wird.
39. Ist an der Universität das Kollegialorgan Rektorat eingerichtet, obliegen diesem gemäß Geschäftsordnung alle im Universitätsgesetz der Rektorin oder dem Rektor zugewiesenen Aufgaben.
40. Das Rektorat besteht aus der Rektorin oder dem Rektor und bis zu vier Vizerektorinnen und Vizektoren. Diese sind vom Universitätsrat auf Grund eines Vorschlags der Rektorin oder des Rektors nach Genehmigung des Senats zu wählen.
41. Das Rektorat hat eine Geschäftsordnung zu erlassen, die im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen ist. In der Geschäftsordnung ist festzulegen, welche Agenden der Rektorin oder dem Rektor bzw. den einzelnen Vizerektorinnen und Vizektoren zukommen und welche Agenden von der Rektorin oder dem Rektor und den Vizerektorinnen

und Vizerektoren (Rektorat) gemeinsam wahrzunehmen sind. In der Geschäftsordnung ist auch die Vertretungsbefugnis festzulegen.⁴⁹

42. Die im Rektorat vertretenen Vizerektorinnen und Vizerektoren unterliegen nicht dem Weisungsrecht der Rektorin oder des Rektors.
43. Die Rektorin oder der Rektor ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Rektorats.

G) Senat

44. Die Aufgaben des Senats sind:⁵⁰
 - a) Ausschreibung der Funktion der Rektorin / des Rektors nach Stellungnahme zum Ausschreibungstext durch den Universitätsrat;
 - b) Erstellung eines Dreivorschlags für die Wahl der Rektorin oder des Rektors an den Universitätsrat;
 - c) Erlassung und Änderung der Satzung auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors;⁵¹
 - d) Wahl von zwei Mitgliedern für den Universitätsrat;
 - e) Wahl der Vizerektorinnen oder Vizerektoren auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors; bei Einrichtung eines Rektorats, Genehmigung des Vorschlags der Rektorin oder des Rektors für die Wahl der Vizerektorinnen und Vizerektoren;
 - f) Mitwirkung an Habilitationsverfahren;⁵²
 - g) Erlassung und Abänderung von Curricula nach Anhörung der Rektorin oder des Rektors und der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der betreffenden Studienrichtung – bei Einspruchsrecht des Universitätsrats;

Erläuterungen:

⁴⁹ Die Geschäftsordnung ist im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen, um die Zuständigkeiten und Vertretungsbefugnisse offen zu legen. Vertragspartnerinnen und Vertragspartner müssen Kenntnis haben, wie weit die einzelnen Vizerektorinnen und Vizerektoren für die Universität vertretungsbefugt sind und in welchem Rahmen sie ermächtigt sind, Rechtsgeschäfte für die Universität abzuschließen.

⁵⁰ Der Senat ist das Organ der Universitätsleitung, in dem die Mitbestimmung konzentriert ist. Besonders wichtig ist die studentische Mitwirkung bei der Gestaltung der Curricula. Weiters ist dieses Gremium für die Wahl der Rektorin oder des Rektors maßgeblich und bei Entscheidungen über die Zuordnung der Personen zu den Organisationseinheiten. Hier sind also wesentliche Aspekte zusammengefasst, bei denen es darauf ankommt, dass die Universität durch ihre Repräsentanten Einfluss nehmen kann.

⁵¹ Für diesen Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Siehe dazu den Abschnitt über die Satzung (IV.A.4).

⁵² Siehe dazu die Regelungen im Abschnitt „Habilitation“ (VII. F).

⁵⁴ Das größte Kollegialorgan soll funktionsfähig sein, muss daher weniger Mitglieder haben als die bisherigen Senate oder Universitätskollegien. Die Zusammensetzung

- h) Entscheidungen über Berufungen in Studienangelegenheiten;
 - i) Anhörung bei der Zuordnung von Personen zu den einzelnen Organisationseinheiten durch die Rektorin oder den Rektor;
 - j) Nominierung eines weiblichen und eines männlichen Mitglieds für die Schlichtungsstelle;
 - k) Einrichtung eines Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen.
45. Die Anzahl der dem Senat angehörenden Mitglieder ist vom Universitätsrat mit 12 bis 24 festzulegen. Vertreten sind die Studierenden, die Gruppe der nichtwissenschaftlichen Bediensteten, die Gruppe der Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit Ausnahme der Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren und die Gruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren. Bei der Zusammensetzung des Senats ist darauf zu achten, dass die Gruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren die Mehrheit hat und die Studierenden ein Viertel der Stimmen besitzen.⁵⁴
46. Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie die Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer und deren Ersatzmitglieder sind von den Universitätslehrerinnen und Universitätslehrern, die in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis zur Universität stehen, zu wählen. Wählbar sind nur Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis zur Universität. Die Vertreterinnen oder die Vertreter oder die Vertreterin oder der Vertreter des nichtwissenschaftlichen Personals sind von der Wahlversammlung des nichtwissenschaftlichen Personals in den Senat zu wählen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sind durch die gesetzliche Vertretung der Studierenden für eine Funktionsperiode zu entsenden, die jener der Hochschülerschaftsorgane entspricht.
47. Die Funktionsperiode der Mitglieder des Senats beträgt zwei Jahre.

Fortsetzung der Erläuterung:

ist nicht vollständig vorgegeben, es soll aber sicher gestellt sein, dass die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren in einem unbefristeten Dienstverhältnis die Mehrheit und die Studierenden ein Viertel der Stimmen haben. Dies ist eine deutliche Änderung gegenüber bisher bei uns üblichen Zusammensetzungen von Kollegialorganen; allerdings sind ähnliche Konstruktionen in Ländern mit vergleichbaren Universitätssystemen durchaus üblich.

H) Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

48. An jeder Universität ist vom Senat ein Arbeitskreis (Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen) einzurichten, dessen Aufgabe es ist, Diskriminierungen durch Universitätsorgane auf Grund des Geschlechtes entgegenzuwirken und die Angehörigen und Organe der Universität sowie die einzelnen Organisationseinheiten der Universität in Gleichstellungsfragen zu beraten und zu unterstützen.⁵⁵
49. Die Anzahl der Mitglieder des Arbeitskreises sowie deren Funktionsdauer ist in der Satzung festzulegen. Die im Senat vertretenen Gruppen von Universitätsangehörigen sind berechtigt, Mitglieder in einem in der Satzung festgelegten Verhältnis in den Arbeitskreis zu entsenden. Aus dem Kreis der Mitglieder des Arbeitskreises ist eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender zu wählen.
50. Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sind in der Ausübung ihrer Tätigkeit selbstständig und unabhängig. Sie dürfen in der Ausübung ihrer Befugnisse nicht beschränkt und wegen dieser Tätigkeit hinsichtlich ihres beruflichen Fortkommens nicht benachteiligt werden.
51. Alle Ausschreibungstexte sind dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zur Kenntnis zu bringen. Nach Ablauf der Ausschreibungsfrist ist die Liste der eingelangten Bewerbungen dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zur Kenntnis zu bringen. Im Falle von Aufnahmegesprächen ist dem Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen die Liste der eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber zur Kenntnis zu bringen.
Das zur Entscheidung in Personalangelegenheiten zuständige Universitätsorgan hat gleichzeitig mit der Information des zuständigen Betriebsrats den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen darüber in Kenntnis zu setzen, mit welcher Bewerberin oder mit welchem Bewerber ein Arbeitsvertrag abgeschlossen werden soll.
Arbeitsverträge, die ohne Verständigung des Arbeitskreises abgeschlossen werden, sind unwirksam.
52. Hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen Grund zur Annahme, dass die Entscheidung eines Universitätsorgans eine Diskriminierung von Personen auf Grund ihres Geschlechts darstellt, so kann er innerhalb von drei Wochen die Schlichtungsstelle anrufen. Die Schlichtungsstelle hat auf eine einvernehmliche Vorgangsweise

Erläuterungen:

⁵⁵ Diese Bestimmung entspricht § 40 Abs. 7 UOG 1993. Generell wird mit den vorgesehenen Regelungen der derzeitigen Standard in Gleichbehandlungsfragen erhalten.

hinzuwirken und, falls diese nicht zu erzielen ist, innerhalb einer angemessenen Frist eine begründete Stellungnahme abzugeben. Falls sich das zuständige Universitätsorgan nicht an diese Stellungnahme hält, ist dies unter Angabe von Gründen der Schlichtungsstelle und dem Universitätsrat mitzuteilen.⁵⁶

I) Schlichtungsstelle

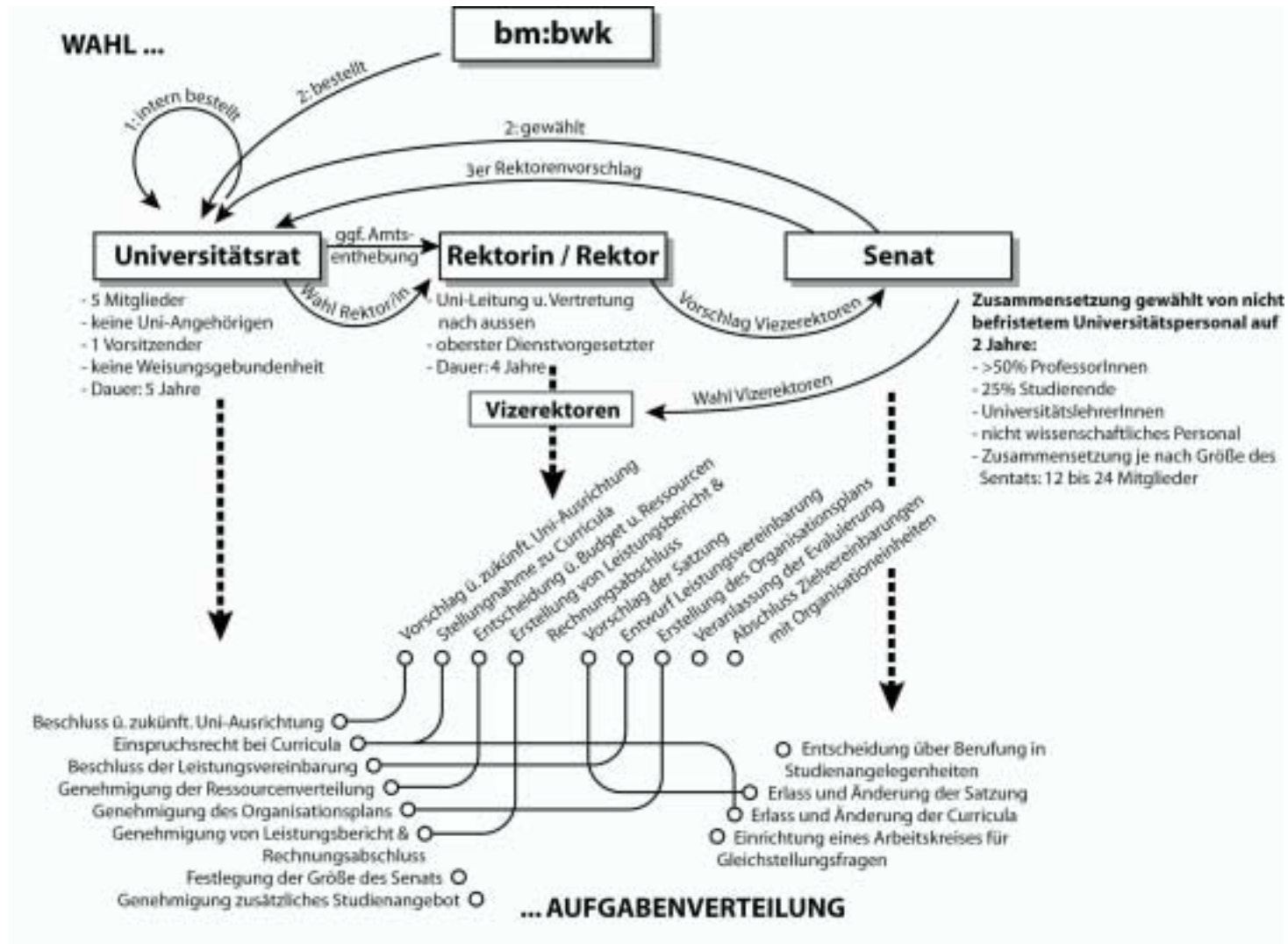
53. An jeder Universität ist eine Schlichtungsstelle einzurichten, deren Aufgabe die Prüfung von Beschwerden und die Vermittlung in Streitfällen ist.
Angelegenheiten, die einem Rechtszug unterliegen, und Leistungsbeurteilungen (Qualifikationen und Evaluierungsergebnisse) sind von der Prüfung der Schlichtungsstelle ausgenommen.
54. Die Schlichtungsstelle prüft und entscheidet die Beschwerden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen im Zusammenhang mit der Entscheidung von Universitätsorganen in Personalangelegenheiten.
55. Die Schlichtungsstelle besteht aus sechs Mitgliedern, von denen je ein männliches und ein weibliches Mitglied vom Senat und vom Universitätsrat sowie vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen für eine Funktionsperiode von zwei Jahren zu nominieren sind. Die entsendeten Mitglieder müssen keine Angehörigen der Universität sein.
56. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind in der Ausübung ihrer Tätigkeit selbstständig und unabhängig.
57. Die belangten Universitätsangehörigen bzw. Organe sind verpflichtet, dem tätig werdenden Mitglied oder den tätig werdenden Mitgliedern der Schlichtungsstelle Auskünfte in der Sache zu erteilen und an Kontaktgesprächen teilzunehmen.
58. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Anonymisierte Berichte über die Tätigkeit der Schlichtungsstelle sind an den Universitätsrat und die Rektorin oder den Rektor zu übermitteln.

Die Grafik auf der folgenden Seite stellt den Aufbau der Leitung und deren Aufgaben dar.

Erläuterungen:

⁵⁶ Dieses Verfahren ist in allen Personalangelegenheiten, d. h. auch bei Berufungsverfahren von Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, anzuwenden. Der Bewerberin oder dem Bewerber steht im Falle des Verdachts einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts der Weg zur Bundes-Gleichbehandlungskommission und die Möglichkeit einer Aufsichtsbeschwerde an die zuständige Bundesministerin oder den zuständigen Bundesminister offen.

Die Konstruktion der Universitätsleitung



V. QUALITÄTSSICHERUNG DURCH EVALUIERUNG

1. Evaluierungen dienen der Qualitäts- und Leistungssicherung. Sie haben nach fachbezogenen internationalen Evaluierungsstandards zu erfolgen und von der Leistungsvereinbarung auszugehen.
2. Gegenstand der Evaluierung sind die Aufgaben und das gesamte Tätigkeitsspektrum der Universität.
3. Zu unterscheiden sind die folgenden zwei Arten von Evaluierungen:
 - a) *Universitätsinterne* Evaluierungen haben verpflichtend jährlich stattzufinden. Welche Teile des universitären Leistungsspektrums zu evaluieren sind, ist in der Leistungsvereinbarung festzulegen.⁵⁷
 - b) *Externe* Evaluierungen finden anlassbezogen auf Antrag der Universität oder auf Veranlassung der Bundesministerin oder des Bundesministers statt:
 - Auf Antrag der Universität immer dann, wenn die Universität Vorhaben plant, die einer Überprüfung seitens des Bundesministers oder der Bundesministerin bedürfen.⁵⁸
 - Auf Veranlassung der Bundesministerin oder des Bundesministers, wenn dieser oder diese eine Studienrichtung auflassen oder einrichten möchte, sowie bei mehrmaliger Nichterfüllung der Leistungsvereinbarung durch die Universität.
4. Bei der Durchführung von externen Evaluierungen sind die Dienste der Evaluierungsagentur in Anspruch zu nehmen.⁵⁹

Erläuterungen:

⁵⁷ Zu diskutieren wäre, ob auch der Rektorin oder dem Rektor das Recht oder die Verpflichtung eingeräumt werden sollte, in begründeten Fällen eine Organisationseinheit durch externe Fachleute evaluieren zu lassen.

⁵⁸ Dies ist jedenfalls dann angebracht, wenn die Universität eine neue Studienrichtung anbieten möchte.

⁵⁹ Die Evaluierungsagentur ist ein noch zu schaffendes Hilfsinstrument für die Universitäten und die Bundesministerin oder den Bundesminister. Die Evaluierungsagentur führt selbst keine Evaluierungen durch, sondern soll nur auf organisatorischer Ebene unterstützend tätig sein. Sie stellt den Kontakt zu Evaluierungsteams und zu ENQA (European Network for Quality Assurance in Higher Education) her, soll Organisationssicherheit bei der Durchführung von Evaluationen bieten und dabei auch für größtmögliche Objektivität sorgen.

VI. HAUSHALT UND GEBARUNG

A) Haushaltsführung

1. Die Universität ist vom Geltungsbereich des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, ausgenommen.⁶⁰
2. Die Universität hat die Gebarung nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Transparenz zu gestalten.
3. Die Universität verfügt über folgende Einnahmen:
 - a) Mittel, die ihr auf Grund der Leistungsvereinbarung vom Bund zugewiesen werden;
 - b) Studienbeiträge in der vom Gesetzgeber festgelegten Höhe;
 - c) Mittel aus Weiterbildungsveranstaltungen;
 - d) Mittel aus Forschungsaufträgen und deren Verwertung,
 - e) Mittel aus der Verwertung von Forschungsergebnissen;
 - f) Mittel, die der Universität aus einem anderen Titel zukommen.⁶¹
4. Die Gebarung der Universität erfolgt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Die Aufnahme von Krediten durch die Universität bedarf der Zustimmung des Universitätsrats. Für Verbindlichkeiten der Universität trifft den Bund keine Haftung, sofern im Universitätsgesetz keine andere Regelung besteht.
5. Die Universität hat eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen.
6. Die Rektorin oder der Rektor hat jährlich Berichte über die erfolgten Ausgaben und über die durchgeführten Tätigkeiten zur Erfüllung der Leistungsvereinbarung in einem Leistungsbericht an die Bundesministerin oder den Bundesminister zu erstellen.
7. Der jährliche Rechnungsabschluss (Vermögensaufstellung, Einnahmen- und Ausgabenrechnung) ist in der Systematik des Bundesfinanzgesetzes darzustellen, hat den Richtlinien des Universitätsrats zu folgen und ist von diesem zu genehmigen.

Erläuterungen:

⁶⁰ Dies ergibt sich aus der Einrichtung der Universität als Körperschaft öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die Finanzierungsverpflichtung des Bundes erstreckt sich über die Geltungsdauer der jeweiligen Leistungsvereinbarung. Diese Verpflichtung des Bundes wird im jährlichen Bundesfinanzgesetz zu decken sein. Mit dieser Konstruktion wird dem Bedürfnis der Universitäten nach langfristiger Planungssicherheit Rechnung getragen. – Siehe dazu die Stellungnahme von M. Gantner <http://www.weltklasse-uni.at/materialien>.

⁶¹ Darunter sind z. B. Veranlagungen, Schenkungen, Erbschaften wie auch Erträge aus Vermögen, Veranstaltungen, Stiftungen und Beteiligungen zu subsumieren.

8. Der jährliche Rechnungsabschluss ist bis spätestens 31. März des Folgejahres vorzulegen. Der jährliche Leistungsbericht ist bis spätestens 31. Mai des Folgejahres vorzulegen.
9. Die Gebarung der Universität unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof.

B) Anwendung der Vergabevorschriften

10. Die Universität hat bei der Vergabe von Aufträgen das Bundesvergabegesetz 1997 anzuwenden.⁶²

C) Gebühren, Steuern und Abgaben⁶³

11. Die Tätigkeiten der Universität unterliegen nicht den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/1994.
12. Die Universität gilt als Hoheitsbetrieb im Sinne des § 2 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Besteuerung des Einkommens von Körperschaften (Körperschaftssteuergesetz 1988 – KStG 1988, BGBl. Nr. 401/1988).
13. Alle dem Bund auf Grund bundesgesetzlicher Bestimmungen eingeräumten abgaben- und gebührenrechtlichen Begünstigungen finden auch auf die Universität Anwendung, soweit sie in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben tätig wird.
14. Die Universität ist von den Verwaltungsabgaben sowie den Gerichts- und Justizverwaltungsabgaben befreit.

D) Beratung und Vertretung durch die Finanzprokurator

15. Die Universität ist berechtigt, gegen Entgelt in allen Rechtsangelegenheiten die Beratung und Vertretung der Finanzprokurator gemäß dem Prokuratorgesetz, StGBI. Nr. 172/1945, in Anspruch zu nehmen.

E) Bundesrechenzentrum

16. Die Universitäten können sich für ihre Personalverrechnung, das Haushaltsmanagement, für ihre Finanzbuchführung, ihr Berichtswesen und für ihre sonstigen betriebswirtschaftlichen Erfordernisse der von der Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung angebotenen Anwendungen bedienen.

Erläuterungen:

⁶² Die entsprechenden Regelungen finden sich im Bundesvergabegesetz 1997, BGBl. Nr. 56/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 125/2000.

⁶³ Siehe zu dieser Thematik die Stellungnahme von M. Achatz <http://www.weltklasse-uni.at/materialien>.

17. Die durch Bundesgesetz, BGBl. Nr. 757/1996, eingerichtete Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat diese Leistungen für die Universitäten auf deren Verlangen gegen Entgelt weiterhin wahrzunehmen.

VII. ANGEHÖRIGE DER UNIVERSITÄT

1. Zu den Angehörigen der Universität zählen:
 - a) die Studierenden,
 - b) das wissenschaftliche und das künstlerische Universitätspersonal,
 - c) das nicht wissenschaftliche und das nicht künstlerische Universitätspersonal,
 - d) die Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten, die in keinem Arbeitsverhältnis zur Universität stehen (Privatdozentinnen und – dozenten).
2. Zum wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonal gehören:
 - a) die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren;
 - b) die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb;
 - c) die Lehrbeauftragten;
 - d) Universitätsangehörige in einem Ausbildungsverhältnis zur Universität:
 - da) Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ausbildung;
 - db) Ärztinnen und Ärzte in Ausbildung zur Fachärztin bzw. zum Facharzt.
3. Zum nicht wissenschaftlichen und nicht künstlerischen Universitätspersonal gehören:
 - a) administratives Personal;
 - b) technisches Personal;
 - c) Bibliothekspersonal;
 - d) Ärzte für Allgemeinmedizin;
 - e) Krankenpflegepersonal.

A) Studierende

4. Das Recht auf freien Universitätszugang bleibt: Wer die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, hat ein Recht auf Zulassung zum Studium. Die bestehenden Möglichkeiten des zweiten Bildungsweges (Studienberechtigungsprüfung, Berufsreifeprüfung) bestehen weiter. Die Studierenden haben im Rahmen der Studienvorschriften das Recht auf Lernfreiheit.
5. Die Studieneingangsphase beinhaltet Beratung, Orientierung und Prüfungen. Sie sieht steuernde Wirkung für die Weiterführung des

Studiums vor. Das Rechtsverhältnis zwischen Studierenden und Universität bleibt weiter hoheitlich.⁶⁴

B) Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren

6. Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind verantwortlich für die Forschung oder für die Entwicklung und Erschließung der Künste und die Lehre und stehen voll- oder teilbeschäftigt in einem Arbeitsverhältnis zur Universität.
7. Zu Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren⁶⁵ können In- oder Ausländer mit einer entsprechend hohen beruflichen und wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation für das Fach bestellt werden, das der zu besetzenden Stelle entspricht.
8. Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren werden von der Rektorin oder vom Rektor auf Grund eines Berufungsverfahrens gemäß den Bestimmungen des Universitätsgesetzes und der von der Rektorin oder vom Rektor geführten Berufungsverhandlungen bestellt.

C) Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren in ein *unbefristetes* oder bis zu einem Jahr befristeten Arbeitsverhältnis zur Universität⁶⁶

9. Die fachliche Widmung einer zu besetzenden unbefristeten Stelle einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors ist im Entwicklungsplan zu beschreiben.⁶⁷

Erläuterungen:

⁶⁴ Eine Umwandlung in ein privatrechtliches Verhältnis ist nicht zweckmäßig. Siehe dazu auch die Anmerkung zu Punkt I.10.

⁶⁵ Das sind Inhaberinnen und Inhaber unbefristeter und befristeter Universitätsprofessuren und Stiftungsprofessuren.

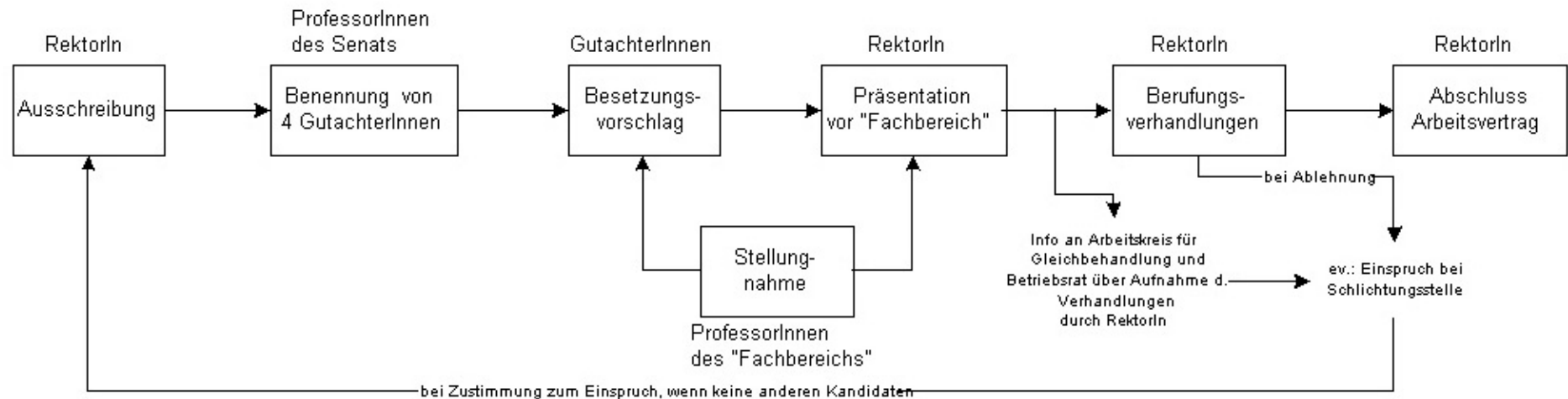
⁶⁶ Die Grafik auf der folgenden Seite bringt eine schematische Darstellung des Berufungsverfahrens für diese Art von Funktionen.

⁶⁷ Dieser wird von der Rektorin oder dem Rektor dem Universitätsrat vorgeschlagen. Siehe dazu die Bestimmungen über die Aufgaben des Universitätsrates (III.C.9) und der Rektorin bzw. des Rektors (III.D.22).

Verfahren zur Berufungen von Universitätsprofessorinnen und
 Universitätsprofessoren in ein unbefristetes oder länger als ein Jahr währendes
 Arbeitsverhältnis

fachliche
 Widmung im
 Entwicklungsplan

durch:
 Universitätsrat;
 Rektorin/Rektor



10. Die Stelle ist von der Rektorin oder vom Rektor öffentlich auszuschreiben;⁶⁸ zugleich kann er oder sie für die Dauer der Ausschreibung eine Arbeitsgruppe zur Kandidatenfindung („search committee“) einsetzen.
11. Die im Senat vertretenen Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren bestellen nach Veröffentlichung der Ausschreibung vier - davon mindestens zwei externe - Gutachterinnen oder Gutachter.⁶⁹
12. Die vier Gutachterinnen oder Gutachter erstellen gemeinsam einen Besetzungsvorschlag, der die am besten geeigneten Kandidatinnen oder Kandidaten enthält. Ein Vorschlag mit weniger als drei Kandidatinnen oder Kandidaten ist besonders zu begründen.
13. Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des fachlichen Bereichs der Universität, dem die zu besetzende Stelle zugeordnet ist, haben ein Recht zur Stellungnahme zum Besetzungsvorschlag der Gutachterinnen oder Gutachter.
14. Die Rektorin oder der Rektor hat allen im Besetzungsvorschlag angeführten Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zu bieten, sich in angemessener Weise zumindest dem fachnahen Bereich zu präsentieren. Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des fachlich nahe stehenden Bereichs können zu den Präsentationen Stellungnahmen abgeben.⁷⁰
15. Die Rektorin oder der Rektor hat dem Arbeitskreis für Gleichbehandlung bekannt zu geben, mit welcher Kandidatin oder welchem Kandidaten er die Verhandlungen aufnehmen möchte, welche Kandidatin oder welcher Kandidat also für sie oder ihn als die oder der bestqualifizierte gilt. Der Arbeitskreis hat daraufhin die Möglichkeit, innerhalb einer bestimmten Frist einen Einspruch zu erheben. Über diesen Einspruch entscheidet die Schlichtungsstelle. Entscheidet diese, dass der Einspruch unberechtigt ist, kann die Rektorin oder der Rektor die Verhandlungen mit der von ihr oder ihm

Erläuterungen:

⁶⁸ Dazu bedarf es aber keiner (freiwerdenden) Planstelle mehr.

⁶⁹ Es wird davon ausgegangen, dass sich die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren bei der Gutachterausswahl kundig machen, indem sie sich auch bei ihren Kolleginnen und Kollegen des fachlichen Bereichs nach geeigneten Gutachterinnen und Gutachtern erkundigen.

⁷⁰ In der Praxis kann diese bedeuten, dass die facheinschlägigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Studierenden dieses Faches oder andere interessierte Universitätsangehörige eine Art Hearing abhalten. Die nach der Präsentation der Bewerberinnen und Bewerbern mögliche Stellungnahme ist von den Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren abzufassen.

gewählten Kandidatin oder dem gewünschten Kandidaten aufnehmen. Findet die Schlichtungsstelle, dass der Einspruch berechtigt ist, darf die Rektorin oder der Rektor mit dieser Kandidatin oder diesem Kandidaten keine Verhandlungen aufnehmen, sondern muss eine andere Kandidatin oder einen anderen Kandidaten aus dem Vorschlag wählen. Sind keine Kandidaten aus dem Vorschlag mehr vorhanden, ist eine Neuausschreibung vorzunehmen.

16. Die Rektorin oder der Rektor führt die Berufungsverhandlungen und schließt mit der ausgewählten Kandidatin oder dem ausgewählten Kandidaten den Arbeitsvertrag.
17. Die Universitätsprofessorin oder der Universitätsprofessor erwirbt mit dem Abschluss des Arbeitsvertrages mit der Universität die Lehrbefugnis (venia docendi) für das Fach, für das sie oder er berufen wird.

D) Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren in ein *bis zu einem* Jahr befristeten Arbeitsverhältnis zur Universität

18. Die Rektorin oder der Rektor wählt auf Vorschlag oder nach Anhörung der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des fachlichen Bereichs die Kandidatin oder den Kandidaten für die zu besetzende Stelle aus.⁷¹

E) Privatdozentinnen und Privatdozenten

19. Privatdozentinnen und Privatdozenten sind Personen, denen auf Grund ihrer wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation von der Universität die Lehrbefugnis für ein Fach (venia docendi) verliehen wurde. Sie stehen in keinem Arbeitsverhältnis zur Universität.

F) Habilitation

20. Der Rektor oder die Rektorin hat das Recht, auf Antrag eine Lehrbefugnis (venia docendi) für ein wissenschaftliches oder künstlerisches Fach zu erteilen. Die im Antrag benannte angestrebte Lehrbefugnis muss in den Fachbereich der Universität fallen oder diesen sinnvoll ergänzen. Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist das Recht verbunden, die wissenschaftliche und/oder künstlerische Lehre an der Universität, welche die Lehrbefugnis verliehen hat, mittels der Einrichtungen dieser Universität im Rahmen der Lehrbefugnis frei auszuüben.

Erläuterungen:

⁷¹ Diese Regelung gilt auch für Stiftungsprofessorinnen und Stiftungsprofessoren mit einer Bestelldauer bis zu einem Jahr.

21. Die Erteilung der Lehrbefugnis setzt eine hervorragende wissenschaftliche oder künstlerische Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers voraus; diese ist durch Gutachten von Fachvertreterinnen oder Fachvertreter nachzuweisen.
22. Der Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis ist an die Rektorin oder den Rektor zu richten. Die Rektorin oder der Rektor hat den Antrag, sofern dieser nicht mangels Zuständigkeit der Universität zurückzuweisen ist, an den Senat weiterzuleiten. Die Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Senat haben vier Fachvertreterinnen oder Fachvertreter, darunter mindestens zwei externe, zu Gutachterinnen oder Gutachtern zu bestellen.
23. Die Gutachten sind der Rektorin oder dem Rektor zu übermitteln. Diese oder dieser hat auf Grund der Gutachten die Entscheidung über die Erteilung der Lehrbefugnis zu treffen. Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. Gegen einen zurückweisenden oder abweisenden Bescheid der Rektorin oder des Rektors steht dem Habilitationswerber der Weg zum Verwaltungs- bzw. Verfassungsgerichtshof offen.⁷²
24. Durch die Erteilung der Lehrbefugnis (venia docendi) wird weder ein Arbeitsverhältnis begründet (Privatdozentin oder Privatdozent) noch ein bestehendes Arbeitsverhältnis zur Universität verändert.⁷³

G) Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb

25. Die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kunst- Forschungs- und Lehrbetrieb müssen ein für die Verwendung in Betracht kommendes Doktoratsstudium abgeschlossen haben oder eine dem Doktorat gleichzuwertende künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Eignung aufweisen.
26. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Lehrbetrieb sind Studierende, die mit der Mitwirkung bei Lehrveranstaltungen, bei wissenschaftlichen Arbeiten und bei der Betreuung von Studierenden beauftragt werden.

Erläuterungen:

⁷² Es ist sicherzustellen, dass auch die vollrechtsfähigen Universitäten Lehrbefugnisse für Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten erteilen können. Die diesbezügliche Befugnis muss im Gesetz über die Vollrechtsfähigkeit ausdrücklich verankert werden.

⁷³ Diese Bestimmung folgt der Logik des Dienstrechts für den Übergang, das im Jahr 2001 vom Nationalrat beschlossen wurde. Andererseits soll mit dieser Regelung auch die Verzahnung der Qualifikationsfeststellung durch eine rein inhaltlich operierende Kommission mit Angelegenheiten des Dienstgebers aufgehoben werden.

H) Lehrbeauftragte

27. Lehrbeauftragte sind Personen, denen eine auf bestimmte Lehrveranstaltungen bezogene Lehrbefugnis zeitlich befristet erteilt wird.

I) Universitätsangehörige in einem Ausbildungsverhältnis

28. Universitätsangehörige in einem Ausbildungsverhältnis sind: wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ausbildung sowie Ärztinnen und Ärzte in Ausbildung (zur Fachärztin oder zum Facharzt).
Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ausbildung stehen in keinem Arbeitsverhältnis, sondern auf Grund eines Stipendiums in einem Ausbildungsverhältnis zur Universität. Ihre Sozialversicherungspflicht richtet sich nach den einschlägigen Gesetzen.
Ärztinnen und Ärzte in Ausbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt stehen für die Dauer ihrer Ausbildung in einem befristeten Arbeitsverhältnis zur Universität.

J) Nichtwissenschaftliches und nicht künstlerisches Universitätspersonal

29. Zum nicht wissenschaftlichen und nicht künstlerischen Universitätspersonal zählen das administrative und das technische Personal der Universität, das Bibliothekspersonal, die ausschließlich in der Krankenpflege eingesetzten Ärztinnen und Ärzte für Allgemeinmedizin sowie das Krankenpflegepersonal.

VIII. PERSONALRECHTLICHE REGELUNGEN

A) Allgemeine Bestimmungen⁷⁴

1. Auf Arbeitsverhältnisse zur Universität ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, das Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921, anzuwenden. Der Dachverband der Universitäten erhält die Kollektivvertragsfähigkeit.⁷⁵
2. Alle zur Besetzung stehenden Stellen sind von der Rektorin oder vom Rektor öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibungsfrist hat mindestens drei Wochen zu betragen. Bei Lehraufträgen mit geringem Stundenausmaß kann von einer Ausschreibung abgesehen werden.
3. Der Abschluss von Arbeits- und Werkverträgen hat durch die Rektorin oder den Rektor auf Vorschlag oder nach Anhörung der Leiterin oder des Leiters der Organisationseinheit und der oder des unmittelbaren Vorgesetzten zu erfolgen, der die zu besetzende Stelle zugeordnet ist.
4. Der Abschluss von Arbeitsverträgen zur Bestellung von Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor nach Durchführung eines Berufungsverfahrens gemäß den Bestimmungen des neuen Universitätsgesetzes.

Erläuterungen:

⁷⁴ Der Arbeitsvertrag bietet die Möglichkeit, wesentlich flexibler auf die Arbeitsbeziehung zwischen der Universität und der einzelnen Arbeitnehmerin und dem einzelnen Arbeitnehmer einzugehen, als dies bisher durch die entsprechenden generellen dienstrechtlichen Regelungen der Fall war. Wo generelle Regelungen sinnvoll erscheinen, können diese im Rahmen eines Kollektivvertrags vereinbart werden (wie z. B: Entlohnung, Sozialleistungen, Personalentwicklungsmaßnahmen, Urlaubsregelungen, Forschungsfreiemester etc.)

⁷⁵ Auf die der Universität zugeteilten beamteten Universitätslehrerinnen und –lehrer sowie die anderen der Universität zugeteilten Beamtinnen und Beamten ist das Dienst- und Besoldungsrecht des Bundes (BDG 1979, GG 1956) weiterhin anzuwenden (siehe Überleitungsbestimmungen, XI.A). Für die Angestellten der Universität gilt das AngG, das keine universitätsspezifischen Regelungen kennt. Die Neuaufnahme von Bundespersonal für die vollrechtsfähige Universität ist nicht möglich, freiwerdende Bundesplanstellen sind einzuziehen. Die vollrechtsfähige Universität ist selbst Dienstgeber und berechtigt, Personal nach Angestelltengesetz einzustellen. Wenn kein Kollektivvertrag gilt, hat der Universitätsrat auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors Richtlinien für die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse zu erlassen. Diese Richtlinien haben sich am Grundsatz zu orientieren, dass bei gleichartiger Tätigkeit die Lebensverdienstsumme einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers der Universität jener einer gleichartig verwendeten Beamtin oder eines gleichartig verwendeten Beamten entspricht, die oder der dem jeweiligen Amt der Universität angehört.

B) Dauer des Arbeitsverhältnisses

5. Die Anstellung von Personal kann auf unbestimmte oder bestimmte Zeit erfolgen. Eine mehrmalige Befristung ist nur bei Personal, das im Rahmen von Drittmittelprojekten beschäftigt wird, bei ausschließlich in der Lehre verwendetem Personal sowie bei Ersatzkräften zulässig.⁷⁶

C) Arbeitszeit

6. Auf die in einem Arbeitsverhältnis zur Universität stehenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist das Arbeitszeitgesetz (BGBl. Nr. 461/1969) anzuwenden.⁷⁷

Erläuterungen:

⁷⁶ Das heißt, Arbeitsverhältnisse können je nach Bedarf befristet oder unbefristet abgeschlossen werden. Nach allgemeinem Arbeitsrecht sind mehrmalige Befristungen von Arbeitsverhältnissen, sogenannte „Kettendienstverträge“, unzulässig, wenn sie zur Umgehung zeitabhängiger Rechte der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers abgeschlossen wurden. In besonders begründeten Ausnahmefällen soll die Aneinanderreihung von befristeten Arbeitsverhältnissen zur vollrechtsfähigen Universität jedoch zulässig sein. Dies bedeutet keine Verschlechterung gegenüber der derzeitigen Rechtslage, da z. B. Lehrbeauftragte schon derzeit nur semesterweise bestellt werden und auch Gastprofessorinnen und Gastprofessoren in mehreren aufeinanderfolgenden besonderen Rechtsverhältnissen bestellt werden dürfen.

Sachliche Gründe, die die mehrmalige Befristung eines Arbeitsvertrages mit wissenschaftlichen oder nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern rechtfertigen, liegen vor, wenn:

1. die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter aus Drittmitteln vergütet und entsprechend der Zweckbestimmung dieser Mittel beschäftigt wird,
2. die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter ausschließlich in der Lehre eingesetzt ist (z. B. Lehrbeauftragte) oder
3. als Ersatzkraft für eine karenzierte Arbeitnehmerin oder einen karenzierten Arbeitnehmer der Universität beschäftigt wird.

⁷⁷ Davon ausgenommen sind nur jene Bediensteten, die leitende Angestellte sind, worunter nur Funktionen fallen, die der einer Rektorin oder eines Rektors oder der einer akademischen Funktionärin oder eines akademischen Funktionärs im Sinne der derzeitigen Dekanin oder des derzeitigen Dekans, Studiendekanin der Studiendekans und allenfalls auch einer Institutsvorständin oder eines Institutsvorstands entsprechen. Da derzeit aber sämtliche Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten von den Dienstzeitvorschriften des BDG 1979 ausgenommen und strenge Dienstzeitvorschriften für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler überhaupt nicht zweckmäßig sind, sind daher gesetzliche Sonderbestimmung und/oder Regelungen im Kollektivvertrag für das wissenschaftliche Personal nötig.

D) Beendigung des Arbeitsverhältnisses

7. Das Arbeitsverhältnis der an einer vollrechtsfähigen Universität beschäftigten Personen unterliegt den Bestimmungen des Angestelltengesetzes. Daraus folgt, dass auch die Arbeitsverhältnisse der Universitätslehrer nach den Bestimmungen des Angestelltengesetzes aufgelöst werden können. Für das wissenschaftliche und künstlerische Personal sowie für akademische Funktionäre ist im Gesetz jedoch ein erweiterter Kündigungs- und Entlassungsschutz vorzusehen.⁷⁸
8. In das Grundrecht der Arbeitnehmer auf Freiheit der Wissenschaft und des künstlerischen Schaffens, der Vermittlung von Kunst und ihrer Lehre darf bei der Gestaltung der Kündigungs- und Entlassungsbestimmungen nicht eingegriffen werden.

E) Gewissensfreiheit

9. Keine Universitätsangehörige und kein Universitätsangehöriger darf gegen ihr oder sein Gewissen zur Mitwirkung bei einzelnen wissenschaftlichen Arbeiten verhalten werden. Aus einer derartigen Weigerung zur Mitwirkung bei wissenschaftlichen Arbeiten darf ihr oder ihm kein Nachteil erwachsen, die oder der betroffene Universitätsangehörige hat jedoch ihre oder seine Dienstvorgesetzte oder ihre oder seinen Dienstvorgesetzten von ihrer oder seiner Weigerung schriftlich zu informieren (vgl. § 20 Abs. 4 UOG 1993).

F) Freistellung für ein Forschungssemester

10. Eine dem § 160 und § 160a BDG 1979 entsprechende Regelung kann im Kollektivvertrag oder im einzelnen Dienstvertrag vorgesehen werden.

G) Diensterfindungen

11. Erfindungen, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer bei Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit und in Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten machen, gehören, sofern im Arbeitsvertrag nichts anderes vereinbart ist, der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer.
12. Jede Diensterfindung ist der Rektorin oder dem Rektor zur Kenntnis zu bringen. Die Rektorin oder der Rektor hat der Arbeitnehmerin oder

Erläuterungen:

⁷⁸ Im Kollektivvertrag oder in einer Betriebsvereinbarung kann vorgesehen werden, dass nach einer bestimmten Dauer des Dienstverhältnisses nur mehr eingeschränkte Kündigungsgründe zulässig sind.

dem Arbeitnehmer innerhalb von drei Monaten mitzuteilen, ob die Universität die Erfindung gegen eine besondere Vergütung erwerben will. Verzichtet die Universität auf den Erwerb der Erfindung, steht die Verwertung der Erfindung der Erfinderin oder dem Erfinder zu.

H) Übernahme von Ämtern

13. Die Möglichkeit der Übernahme öffentlicher Ämter ist durch das Universitätsgesetz zu regeln.⁷⁹

I) Pensionskassensystem

14. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universität ist ein Pensionskassensystem einzurichten.
15. Die Möglichkeit, einer Pensionskasse beizutreten, besteht nach den Bestimmungen des Betriebspensionsgesetzes und des Pensionskassengesetzes.

Erläuterungen:

⁷⁹ Das Angestelltengesetz kennt keine Regelungen für die Übernahme von Funktionen. § 8 Abs. 3 Angestelltengesetz reicht z.B. für die Übernahme einer Funktion als Mitglied des Nationalrats nicht aus. Regelungen über die Gewährung erforderlicher Freizeit sowie über die Entgeltfortzahlung für die Zeit der Ausübung eines öffentlichen Amtes können im Arbeitsvertrag getroffen werden.

IX. GLEICHBEHANDLUNG: Anwendung des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes

1. Das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. 100/1993, ist hinsichtlich seiner Bestimmungen über den Schutz vor Diskriminierung und sexueller Belästigung sowie hinsichtlich des Verfahrens vor der Bundes-Gleichbehandlungskommission auf alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Bewerberinnen und Bewerber um die Aufnahme in ein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zur Universität sowie auf alle Studierenden, Studienwerberinnen und Studienwerber anzuwenden.⁸⁰
2. Die Bestimmungen über die Frauenförderung sind nur auf Arbeitnehmerinnen in einem dauernden Arbeitsverhältnis zur Universität anwendbar.

Erläuterungen:

⁸⁰ Auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universität ist das Gleichbehandlungsgesetz anzuwenden, für die Bundesbediensteten gilt weiterhin das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz. Da die Anwendung von zwei unterschiedlichen Gesetzen nicht sinnvoll ist, wären entweder Sonderregelungen zur Anpassung des Gleichbehandlungsgesetzes an die spezifischen Bedingungen der Universitäten erforderlich oder die Anwendung des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes auf alle Arbeitsverhältnisse zur Universität zu normieren. Die letztere Lösung, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz formell und materiell im neuen Universitätsgesetz für anwendbar zu erklären, ist vorzuziehen, da das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz bereits jetzt Sonderbestimmungen für Angehörige der Universitäten vorsieht. Diese Sonderbestimmungen für Angehörige von Universitäten wurden durch die Novelle, BGBl. I Nr. 132/1999, ins Bundes-Gleichbehandlungsgesetz aufgenommen, durch die auch Universitätslehrerinnen und -lehrer, die in keinem Dienstverhältnis zum Bund stehen, Studienassistentinnen und Studienassistenten und Gastvortragende in den Anwendungsbereich einbezogen wurden, wodurch nun alle Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer und das wissenschaftliche Hilfspersonal gegen Diskriminierungen auf Grund des Geschlechts und gegen sexuelle Belästigung geschützt sind, aber auch als potentieller Personenkreis, von dem eine Belästigung ausgehen kann, vom Bundes-Gleichbehandlungsgesetz erfasst werden. Außerdem wurden auch die Studierenden in den Anwendungsbereich des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes aufgenommen, wobei selbstverständlich die im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis stehenden Vorschriften des Bundes-Gleichbehandlungsgesetz auf Studierende nicht anwendbar sind. Da das im 4. Teil des Bundes-Gleichbehandlungsgesetz geregelte Frauenförderungsgebot nur dauernde Arbeitsverhältnisse erfasst, wäre das Frauenfördergebot explizit auch in das neue Universitätsgesetz aufzunehmen. Dieses könnte dann die gesetzliche Grundlage für die von der Bundesministerin oder dem Bundesminister zu erlassenden Frauenförderpläne bilden, die im Rahmen des Aufsichtsrechtes überprüfbar sind.

3. Der 6. Teil des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes, der Sonderbestimmungen für Angehörige von Universitäten und Universitäten der Künste enthält, ist zur Gänze anwendbar.
4. Im Sinne des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes gilt die Universität als Dienstbehörde.

X. „FAKULTÄTEN“ FÜR KATHOLISCHE UND EVANGELISCHE THEOLOGIE

1. Die Universität, deren Wirkungsbereich sich auf katholische Theologie erstreckt, hat die Umsetzung der Vorgaben des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich, BGBl. II. Nr. 2/1934, sicherzustellen. Im Übrigen wird das Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich, BGBl. II Nr. 2/1934, durch die Bestimmungen des neuen Universitätsgesetzes nicht berührt.⁸¹
2. Die Universität, deren Wirkungsbereich sich auf evangelische Theologie erstreckt, hat die Umsetzung der Vorgaben des § 15 des Bundesgesetzes über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen

Erläuterungen:

⁸¹ Die Universität hat bei ihrer internen Organisation, bei der Gestaltung der Studienvorschriften und bei der Sicherstellung des Lehr- und Forschungsbetriebs die Vorgaben des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich, BGBl. II. Nr. 2/1934, zu berücksichtigen.

Die Verpflichtung, die Einhaltung der im Konkordat festgelegten Vereinbarungen sicherzustellen, trifft den Bund als Vertragspartner. Daher können Entscheidungsbefugnisse, die in die betreffenden Materien eingreifen, nicht in das Ermessen der weisungsfreien Universitätsorgane übertragen werden. Vielmehr bedarf es einer gesetzlichen Regelung, die die Universitäten verpflichtet, die Umsetzung der Vorgaben des Konkordats zu gewährleisten; gegebenenfalls kann die Bundesministerin und den Bundesminister im Wege aufsichtsbehördlicher Maßnahmen einer nicht vertragskonformen Ausgestaltung durch die Universitäten entgegenwirken.

Nach dem Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich besteht bezüglich der katholisch-theologischen Fakultäten generell eine Verpflichtung zur Aufrechterhaltung als selbständige Organisationseinheiten, die vom Staat zu erhalten sind, die aber nicht notwendigerweise als Fakultät bezeichnet sein müssen. Aus der Verpflichtung, die Katholisch-Theologische Fakultät an der Universität Innsbruck in ihrer Eigenart (Übertragung an den Jesuitenorden) zu erhalten, folgt für diese eine entsprechende Bestandsgarantie.

Die Regelung der inneren Einrichtung und des Lehrbetriebs an katholisch-theologischen Fakultäten ist weitgehend an kirchenrechtliche Vorgaben gebunden. Ernennungen und Zulassungen von Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie Dozentinnen und Dozenten (z. B. Universitätsprofessorenbestellungen, Habilitationen) an katholisch-theologischen Fakultäten bedürfen der kirchlichen Zustimmung, auf Aufforderung der kirchlichen Behörden sind Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie Dozentinnen und Dozenten von ihrer Lehrtätigkeit zu entheben.

Kirche, BGBl. Nr. 182/1961, sicherzustellen. Die Sonderstellung der evangelischen Theologie wird dadurch nicht berührt.⁸²

Erläuterungen:

⁸² Die Universität hat bei ihrer internen Organisation, bei der Gestaltung der Studienvorschriften und bei der Sicherstellung des Lehr- und Forschungsbetriebs die Vorgaben des § 15 des Bundesgesetzes über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, BGBl. Nr. 182/1961, zu berücksichtigen.

Daher können Entscheidungsbefugnisse, welche in die in § 15 des Bundesgesetzes über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche geregelten Materien eingreifen, nicht in das Ermessen der weisungsfreien Universitätsorgane übertragen werden. Vielmehr bedarf es einer gesetzlichen Regelung, die die Universität verpflichtet, die Vorgaben der Norm zu gewährleisten; gegebenenfalls kann die Bundesministerin oder der Bundesminister im Wege aufsichtsbehördlicher Maßnahmen einer dem § 15 des Bundesgesetzes über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche widersprechenden Ausgestaltung durch die Universität entgegenwirken.

Nach dem Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche kommt der Evangelisch-Theologischen Fakultät an der Universität Wien eine im Sinne der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung als selbständige Organisationseinheit zu verstehende Bestandsgarantie zu. Sie ist vom Staat zu erhalten, muss aber nicht notwendigerweise als Fakultät bezeichnet werden.

Inhaltlich hat die Organisationseinheit mindestens sechs „ordentliche Lehrkanzeln“ – darunter sind Stellen für den höchsten im Gesetz vorgesehenen Universitätslehrertypus zu verstehen – aufzuweisen, wobei jeweils eine der systematischen Theologie AB bzw. HB zugeordnet sein muss.

In Bezug auf Stellenbesetzungen kommt der Evangelischen Kirche nur ein sachlich auf die Besetzung von Universitätsprofessorenstellen beschränktes Anhörungsrecht zu. Darüber hinaus müssen die Mitglieder des Lehrkörpers der Evangelischen Kirche angehören.

XI. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN FÜR DAS PERSONAL

A) Beamte

1. Beamtinnen oder Beamte, die am Tag vor dem Erlangen der Rechtspersönlichkeit durch die Universität im Planstellenbereich Universitäten oder Universitäten der Künste ernannt sind oder der Universität zur Dienstleistung zuteilt sind, gehören ab dem auf diesen Zeitpunkt folgenden Tag dem Amt der betreffenden Universität an und sind dieser zur Dienstleistung zugewiesen.
Die Dienstrechtsvorschriften des Bundes bleiben gültig, die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung dieser Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten bleibt unverändert.
2. Für den Bereich jeder Universität wird ein „Amt der Universität“ eingerichtet, das in seiner Bezeichnung den Namen der betreffenden Universität zu führen hat. Diese Dienststelle ist dem Bundesministerium nachgeordnet und wird von der Rektorin oder dem Rektor dieser Universität geleitet, die oder der dabei an die Weisungen der Bundesministerin oder des Bundesministers gebunden ist. Zur Erlassung dienstrechtlicher Bescheide ist als Dienstbehörde erster Instanz die Rektorin oder der Rektor zuständig. Der Instanzenzug geht an die Bundesministerin oder den Bundesminister.
3. Die Rektorin oder der Rektor als Leiterin oder Leiter der Universität, die oder der gleichzeitig auch Leiterin oder Leiter des „Amts der Universität...“ ist, entscheidet über die Zuordnung der Beamtinnen oder Beamten sowie der in einem Dienstverhältnis zur Universität stehenden Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter innerhalb der Universität. Der Stellenplan sowie die entsprechenden Personalkosten sind in das Budgetprogramm der betreffenden Universität aufzunehmen.
4. Die Dienst- und Fachaufsicht für die Beamtinnen und Beamten richtet sich nach den neuen inneruniversitären Organisationsvorschriften.
5. Beamtinnen und Beamte haben, wenn sie innerhalb von fünf Jahren ab dem Erlangen der Rechtspersönlichkeit durch die betreffende Universität (bis 30.09.2007) ihren Austritt aus dem Bundesdienst erklären, mit Wirksamkeit von dem auf den Austritt folgenden Monatsersten Anspruch auf Aufnahme in ein Arbeitsverhältnis zur betreffenden Universität zu den zu diesem Zeitpunkt für neu eintretende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geltenden Bestimmungen.
Die beim Bund verbrachte Dienstzeit ist dabei für alle zeitabhängigen Ansprüche anzurechnen. Außerdem ist auf diese Bediensteten die Regelung über die Nutzung von Dienst- oder Naturalwohnungen anzuwenden.

Eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der in ein Arbeitsverhältnis zur Universität übertritt, hat keinen Anspruch auf Abfertigung gemäß § 26 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54.

Wird eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der gemäß § 26 Abs. 3 leg. cit. aus dem Dienstverhältnis ausgetreten ist, innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung dieses Dienstverhältnisses in ein Arbeitsverhältnis zur Universität aufgenommen, so hat sie oder er der Universität die anlässlich der Beendigung des bisherigen Dienstverhältnisses gem. § 26 Abs. 3 leg. cit. erhaltene Abfertigung zu erstatten.

6. Für die Beamtinnen und Beamten hat die Universität dem Bund den gesamten Aktivitätsaufwand samt Nebenkosten zu ersetzen und einen Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwands zu leisten. Dieser Beitrag beträgt 31,8 vH des Aufwandes an Aktivbezügen. Als Aktivbezüge gelten alle Geldleistungen, von denen ein Pensionsbeitrag zu entrichten ist. Die von den Beamtinnen und Beamten einbehaltenen Pensionsbeiträge sind anzurechnen. Im Falle einer künftigen Änderung der Höhe des Pensionsbeitrages der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten gemäß § 22 Gehaltsgesetz 1956 , BGBl. Nr. 54, ändert sich der Prozentsatz des Deckungsbeitrages im gleichen Verhältnis. Sind nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes von Versicherungsträgern Überweisungsbeträge geleistet worden, sind diese in voller Höhe an den Bund zu überweisen. Die sonstigen Zahlungen an den Bund sind jeweils am 10. des betreffenden Monats fällig.

Die Universität erhält das für den Personalaufwand gemäß der Leistungsvereinbarung erforderliche Budget vom Bund.

7. Für Beamtinnen und Beamte gemäß Z. 3 gilt das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994.
8. Auf die Beamtinnen und Beamten gemäß Z 3 findet § 15 Abs. 4 letzter Satz des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967, Anwendung.

B) Vertragsbedienstete

9. Vertragsbedienstete des Bundes, die der Universität am Tag vor dem Zeitpunkt des Erlangens der vollen Rechtsfähigkeit durch die Universität angehören, werden mit dem Erlangen der vollen Rechtsfähigkeit durch die Universität Arbeitnehmerinnen und

Arbeitnehmer der Universität. Ihre Personalkosten trägt die Universität.⁸³

10. Zur Sicherung der bezugsrechtlichen Ansprüche der Beamtinnen und Beamten, die nach dem Erlangen der vollen Rechtsfähigkeit durch die Universität in ein Arbeitsverhältnis zur Universität überwechseln, und der Vertragsbediensteten, die in ein Arbeitsverhältnis zur Universität übergeführt werden, haftet der Bund wie ein Ausfallsbürge (§ 1356 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches). Die Höhe der Haftung ist mit jenem Betrag begrenzt, der sich aus der am Tag vor der Wirksamkeit des Ausscheidens aus dem Bundesdienst für die genannten Bediensteten maßgeblich gewesenen besoldungsrechtlichen Stellung unter Berücksichtigung ihrer Verwendung, der zu diesem Zeitpunkt zurückgelegten Dienstzeit und der vorgesehenen regelmäßigen Vorrückungen ergibt.⁸⁴

C) Forderungen des Bundes gegenüber den Bediensteten

11. Die am Tag vor dem Erlangen der Rechtspersönlichkeit durch die Universität bestehenden Forderungen des Bundes aus dem Titel gewährter Vorschüsse sowie allfällige Rückersatzansprüche nach dem Amtshaftungsgesetz, BGBl. Nr. 20/1949, Organhaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 18/1967, oder Dienstnehmerhaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 80/1965, gegenüber Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Universität, die aus einem Beamtendienstverhältnis in ein Dienstverhältnis zur Universität überwechseln oder aus einem Dienstverhältnis als Vertragsbedienstete oder Vertragsbediensteter in ein Arbeitsverhältnis zur Universität übergeführt werden, gehen mit dem Entstehen dieser Arbeitnehmerschaft auf die Universität über und sind von dieser dem Bund zu refundieren.
12. Anwartschaften auf Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen von Beamtinnen und Beamten sowie Vertragsbediensteten des Bundes, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer der Universität werden, werden von der Universität übernommen.

Erläuterungen:

⁸³ Im Zeitpunkt des Übertritts dieser Vertragsbediensteten in ein Arbeitsverhältnis zur vollrechtsfähigen Universität ist das Entgelt im Arbeitsvertrag zumindest in der Höhe der entsprechenden VBG-Entlohnungsstufe festzusetzen. Das Entgelt ist später modifizierbar, darf aber allfällige Kollektivvertragsätze nicht unterschreiten.

⁸⁴ Die Haftung des Bundes besteht mit dem Betrag, der sich aus der bisherigen Laufbahn der oder des Bediensteten beim Bund und der seit der Wirksamkeit der Vollrechtsfähigkeit zurückgelegten Dienstzeit ergibt.

D) Übergang der Dienst- und Naturalwohnungen

13. Beamtinnen oder Beamte, die in ein Arbeitsverhältnis zur Universität überwechseln, und Vertragsbedienstete, die in ein Arbeitsverhältnis zur Universität überführt werden, sind hinsichtlich der Nutzung von Dienst- oder Naturalwohnungen so zu behandeln, als ob sie Bundesbedienstete wären. Dadurch wird kein Bestandsverhältnis an der Wohnung begründet, die Bestimmungen des § 80 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, und der §§ 24 a bis 24 c des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, finden weiterhin sinngemäß Anwendung. Die Rechte des Dienstgebers im Sinne des § 80 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 nimmt die Bundesministerin oder der Bundesminister wahr.

E) Angestellte im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit

14. Die Angestellten der teilrechtsfähigen Einrichtungen der Universität werden mit dem Tag des Erwerbs der vollen Rechtsfähigkeit durch die Universität Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer dieser Universität. Ab diesem Zeitpunkt setzt die Universität die Rechte und Pflichten der teilrechtsfähigen Einrichtung der Universität gemäß UOG 1993 oder der Universität der Künste gemäß KUOG als Arbeitgeber fort.

F) Interessenvertretung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universität

15. Für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universität sowie für die Beamtinnen und Beamten gilt das Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974.⁸⁵
16. Die Universität gilt als Betrieb im Sinne des § 34 ArbVG.⁸⁶
17. Es ist jeweils ein Betriebsrat für das wissenschaftliche und für das nichtwissenschaftliche Personal nach den Bestimmungen der §§ 50 ff. ArbVG zu wählen.⁸⁷

Erläuterungen:

⁸⁵ Unabhängig von der Rechtsgrundlage ihres Dienstverhältnisses unterliegen ab dem Erreichen der vollen Rechtsfähigkeit der Universität alle an der Universität beschäftigten Personen, d.h. auch die der Universität zur Dienstleistung zugewiesenen Beamtinnen und Beamten, den Bestimmungen des II Teils des ArbVG (Betriebsverfassung).

⁸⁶ Ab dem Zeitpunkt des Erreichens der Vollrechtsfähigkeit gilt die Universität nicht mehr als Dienststelle des Bundes. Die Universität ist ab diesem Zeitpunkt als Betrieb im Sinne des § 34 ArbVG anzusehen.

⁸⁷ Innerhalb einer Übergangsfrist, zweckmäßig wäre die Zeit bis zum Ablauf der Funktionsperiode der PVG-Organen), ist je ein Betriebsrat für das wissenschaftliche

18. Dem zum Zeitpunkt der Erlangung der Rechtspersönlichkeit an der Universität eingerichteten Dienststellenausschuss für die Universitätslehrer obliegt bis zum Ablauf seiner Funktionsperiode die Funktion des Betriebsrats für das wissenschaftliche Personal im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974.
19. Dem zum Zeitpunkt der Erlangung der Rechtspersönlichkeit an der Universität eingerichteten Dienststellenausschuss für die Bediensteten mit Ausnahme der Universitätslehrer obliegt ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bis zum Ablauf seiner Funktionsperiode die Funktion des Betriebsrates für das nichtwissenschaftliche Personal im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974.
20. Nach diesem Zeitpunkt übernimmt der Betriebsrat die Aufgaben des Dienststellenausschusses auch hinsichtlich der der Universität zur Dienstleistung zugewiesenen Beamtinnen und Beamten.
21. Die der Universität zugewiesenen Beamtinnen und Beamten gehören darüber hinaus weiterhin dem Wirkungsbereich des zuständigen Zentralausschusses beim Bundesministerium an.⁸⁸

G) Technischer Arbeitnehmerschutz

22. Für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gilt das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994.⁸⁹

H) Pensionskassensystem

23. Für Bundesbedienstete, die unter Anrechnung von Bundesdienstzeiten in das Pensionskassensystem übersteigen, hat der Bund der Universität die entsprechenden Beiträge zu überweisen.⁹⁰

Fortsetzung der Erläuterung:

und das nicht wissenschaftliche Personal zu wählen. Bis zu dieser Wahl üben die Dienststellenausschüsse die Funktion der Betriebsräte aus.

⁸⁸ Das heißt, sie bleiben weiterhin zum Zentralausschuss wahlberechtigt.

⁸⁹ Universitäten sind derzeit als Anstalten der Gebietskörperschaften vom ArbeitnehmerschutzG ausgenommen.

Da Universitäten nach Erlangen der Vollrechtsfähigkeit nicht unter den Begriff der "Unterrichts- und Erziehungsanstalten" subsumierbar sind, fallen sie bei Erlangen der Vollrechtsfähigkeit unter das Arbeitnehmerschutzgesetz (ASchG).

Für die Anwendung der Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes (ASchG) an der Universität wird eine Übergangsbestimmung mit zeitlicher Staffelung im Gesetz über die Vollrechtsfähigkeit vorgesehen werden.

Der Bund haftet für Mängel i. S. des ASchG, die zum Zeitpunkt des Erwerbs der vollen Rechtsfähigkeit durch die Universität bestehen.

⁹⁰ Siehe dazu die Regelung: „Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universität ist ein Pensionskassensystem einzurichten.“ (Abschnitt VIII.I.14)

XII. ÜBERLEITUNG DER UNIVERSITÄTSANGEHÖRIGEN GEMÄß UOG 1993 UND KUOG IN DAS NEUE UNIVERSITÄTSGESETZ

A) Wissenschaftliches und künstlerisches Universitätspersonal⁹¹

1. *Universitätsprofessorinnen* und *Universitätsprofessoren* gemäß § 21 UOG 1993 und 22 KUOG gelten als Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren nach den Bestimmungen des neuen Universitätsgesetzes.
2. *Emeritierte Universitätsprofessorinnen* und *Universitätsprofessoren* und *Universitätsprofessorinnen* und *Universitätsprofessoren im Ruhestand* gemäß § 24 UOG 1993 und § 25 KUOG gelten als Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren nach den Bestimmungen des neuen Universitätsgesetzes.
3. *Gastprofessorinnen* und *Gastprofessoren* gemäß § 25 UOG 1993 und § 26 KUOG gelten als Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren nach den Bestimmungen des neuen Universitätsgesetzes.
4. *Universitätsdozentinnen* und *Universitätsdozenten* gemäß § 27 Abs. 3 UOG 1993, § 28 Abs. 3 KUOG gelten, sofern sie in einem Dienstverhältnis zur Universität als Universitätsdozentin oder als Universitätsdozent gem. § 170 BDG 1979 stehen, als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb nach den Bestimmungen des neuen Universitätsgesetzes.
5. *Universitätsassistentinnen* und *Universitätsassistenten* gemäß § 29 UOG 1993 und § 30 KUOG gelten als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb nach den Bestimmungen des neuen Universitätsgesetzes.
6. Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb gemäß § 32 UOG 1993 und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kunst-, Forschungs- und Lehrbetrieb gemäß § 33 KUOG gelten, soweit sie nicht arbeitsrechtlich zur Gruppe der Wissenschaftlichen und Künstlerischen Mitarbeiter (in Ausbildung) gemäß § 6 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von

Erläuterungen:

⁹¹ Künftig steht das gesamte wissenschaftliche und künstlerische Personal in einem Arbeitsverhältnis zur vollrechtsfähigen Universität nach Angestelltengesetz, Lehrbeauftragte in einem befristeten, teilbeschäftigten Arbeitsverhältnis zur vollrechtsfähigen Universität nach Angestelltengesetz.

wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste, BGBl. Nr. 463/1974, in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2001, gehören, als wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb nach dem neuen Universitätsgesetz.

7. *Studienassistentinnen und Studienassistenten* gemäß § 34 UOG 1993 und § 34 KUOG gelten als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb nach dem neuen Universitätsgesetz.
8. *Lehrbeauftragte* gem. § 19 Abs. 2 Z 1 lit f UOG 1993 und § 20 Abs. 2 Z 1 lit f KUOG gelten als Lehrbeauftragte nach dem neuen Universitätsgesetz.⁹²
9. Die *Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb* gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 UOG 1993 gelten, soweit sie arbeitsrechtlich zur Gruppe der Wissenschaftlichen und Künstlerischen Mitarbeiter (in Ausbildung) gemäß § 6 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste, BGBl. Nr. 463/1974, in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2001, gehören, als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ausbildung nach dem neuen Universitätsgesetz.
10. Die *Künstlerischen und Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (in Ausbildung)* gemäß § 20 Abs. 2 Z 2 KUOG gelten, soweit sie arbeitsrechtlich zur Gruppe der Wissenschaftlichen und Künstlerischen Mitarbeiter (in Ausbildung) gemäß § 6 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste, BGBl. Nr. 463/1974, in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2001, gehören, als wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ausbildung nach dem neuen Universitätsgesetz.⁹³
11. *Ärztinnen und Ärzte in Ausbildung (zur Fachärztin oder zum Facharzt)* gemäß § 33 Abs. 1 Z 3 UOG 1993 iVm. § 19 Abs. 2 Z 2 UOG 1993 (Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb) und gemäß § 33 Abs. 1 Z 1 UOG 1993 iVm § 19 Abs. 2 Z 1 lit f UOG 1993 (Universitätsassistenten) gelten als Ärztinnen und

Erläuterungen:

⁹² Lehrbeauftragte stehen derzeit in keinem Dienstverhältnis, sondern in einem befristeten öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis eigener Art zum Bund.

⁹³ Die wissenschaftlichen (künstlerischen) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ausbildung sind Stipendiatinnen und Stipendiaten.

Ärzte in Ausbildung zum Facharzt nach dem neuen
Universitätsgesetz.⁹⁴

B) Nicht wissenschaftliches und nicht künstlerisches Personal

12. Allgemeine Universitätsbedienstete gemäß § 19 Abs. 3 Z 1, 2, 3, 5 und § 35 UOG 1993 sowie gemäß § 20 Abs. 3 und § 35 KUOG gelten als nicht wissenschaftliches und nicht künstlerisches Personal nach dem neuen Universitätsgesetz.

C) Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten, die in keinem Arbeitsverhältnis zur Universität stehen

13. *Universitätsdozentinnen* und *Universitätsdozenten* gemäß § 19 Abs. 2 Z 1 lit e UOG 1993 und gemäß § 20 Abs. 2 Z 1 lit e KUOG gelten, sofern sie in keinem Dienstverhältnis als Universitätsdozent gem. § 170 BDG 1979 oder § 55 VBG 1948 stehen, als Privatdozentinnen und Privatdozenten nach dem neuen Universitätsgesetz.
14. Honorarprofessorinnen und *Honorarprofessoren* gemäß § 26 UOG 1993 und 27 KUOG gelten als Privatdozentinnen und Privatdozenten nach dem neuen Universitätsgesetz.

Erläuterungen:

⁹⁴ Künftig sind die in Ausbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt stehenden Ärztinnen und Ärzte Angestellte der Universität in einem (wie bisher) auf die Dauer der Ausbildung befristeten Arbeitsverhältnis.

Die folgende tabellarische Zusammenfassung der Bestimmungen bringt einen Vergleich, aus dem hervorgeht:

(a) welche bisherigen organisations- und dienstrechtlichen Kategorien den neuen Kategorien im Universitätsgesetz entsprechen und

(b) wie deren Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis künftig ausgestaltet ist:

Universitätsgesetz	Organisationsrecht UOG 1993 / KUOG	derzeitiges Dienstrecht / künftig geltendes Arbeitsrecht
A) Wissenschaftliches und künstlerisches Universitätspersonal		
a) Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren	Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (§ 21 UOG 93, § 22 KUOG)	<ul style="list-style-type: none"> • Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren in einem öffentlich-rechtlichen DV gemäß § 154 Z 1 lit a und Z 2 lit a BDG 1979; • Vertragsprofessorinnen und Vertragsprofessoren in einem befristeten DV gem. § 57 VBG 1948, befristet auf maximal zweimal 5 Jahre; • Professorinnen und Professoren gem. § 49 f VBG 1948 (BGBl. I, Nr. 87/2001): <ul style="list-style-type: none"> a) Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren in einem unbefristeten und b) Vertragsprofessorinnen und Vertragsprofessoren in einem mit längstens 7Jahren befristeten DV. <p>künftig: <i>Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren in einem Arbeitsverhältnis zur vollrechtsfähigen Universität gem. Angestelltengesetz.</i></p>

Universitätsgesetz	Organisationsrecht UOG 1993 / KUOG	derzeitiges Dienstrecht / künftig geltendes Arbeitsrecht
<i>Fortsetzung:</i> a) Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren	Emeritierte Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren und Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Ruhestand (§ 24 UOG 1993, § 25 KUOG)	<ul style="list-style-type: none"> • Emeritierte Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren und Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Ruhestand stehen in keinem aktiven DV zum Bund.
	Gastprofessorinnen und Gastprofessoren (§ 25 UOG 1993, § 26 KUOG)	<ul style="list-style-type: none"> • Gastprofessorinnen und Gastprofessoren gem. § 3 „Abgeltungsgesetz“, Bestellungsdauer maximal 2 Jahre. <p>künftig: <i>Angestellte der vollrechtsfähigen Universität</i></p>
b) wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kunst-, Forschungs- und Lehrbetrieb	<p>Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten (§ 27 Abs. 3 UOG 1993 und § 28 Abs. 3 KUOG)</p> <p>Universitätsassistentinnen und Universitätsassistenten (§ 29 UOG 1993, § 30 KUOG)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten in öffentlich-rechtlichem DV gem. § 170 BDG 1979 oder in einem privatrechtlichen DV gem. § 55 VBG 1948. • Universitätsassistentinnen und Universitätsassistenten in einem öffentlich-rechtlichen und zeitlich befristeten, provisorischen oder definitiven DV gem. § 174 ff. BDG 1979; • Vertragsassistentinnen und Vertragsassistenten gem. §§ 51 ff. VBG 1948 in einem befristeten oder unbefristeten privatrechtlichen DV; Universitätsassistentinnen und Universitätsassistenten gem. § 49 I ff. VBG 1948 in einem befristeten privatrechtlichen DV; • Bundeslehrerinnen und Bundeslehrer in einem öffentlich-rechtlichen DV gem. § 190 ff. BDG 1979;

Universitätsgesetz	Organisationsrecht UOG 1993 / KUOG	derzeitiges Dienstrecht / künftig geltendes Arbeitsrecht
<p><i>Fortsetzung:</i> b) wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kunst-, Forschungs- und Lehrbetrieb</p>	<p><i>Fortsetzung:</i> Universitätsassistentinnen und Universitätsassistenten (§ 29 UOG 1993, § 30 KUOG)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vertragslehrerinnen und Vertragslehrer gem. § 50 VBG 1948 in einem privatrechtlichen DV; • Wissenschaftliche Beamtinnen und wissenschaftliche Beamte der Verwendungsgruppe A 1 gem. § 141 b und der Verwendungsgruppe A gem. § 257 BDG 1979; • Vertragsbedienstete in wissenschaftlicher Verwendung der Entlohnungsgruppe v1 gem. VBG 1948. <p>Künftig: <i>Universitätsassistentinnen und Universitätsassistenten in einem Arbeitsverhältnis zur vollrechtsfähigen Universität gem. den Bestimmungen des Angestelltengesetzes</i></p>
	<p>wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 32 UOG 1993);</p> <p>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kunst-, Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 33 KUOG).</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Staff Scientists gem. § 49s VBG 1948 in einem unbefristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis; • Wissenschaftliche Beamtinnen und Beamte der Verwendungsgruppe A 1 gem. § 141b und der Verwendungsgruppe A gem. § 257 BDG 1979; • Vertragsbedienstete in wissenschaftlicher Verwendung der Entlohnungsgruppe v 1 in einem privatrechtlichen DV gem. VBG 1948, sofern diese Beamtinnen und Beamten und Vertragsbediensteten nicht wie Universitätsassistenten verwendet werden. <p>künftig: <i>Angestellte der vollrechtsfähigen Universität.</i></p>

Universitätsgesetz	Organisationsrecht UOG 1993 / KUOG	Derzeitiges Dienstrecht / künftig geltendes Arbeitsrecht
<p><i>Fortsetzung:</i> b) wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kunst-, Forschungs- und Lehrbetrieb</p>	<p>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Lehrbetrieb (§ 34 UOG 1993, § 33 KUOG)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Studienassistenten, Tutoren, Demonstratoren in einem besonderen öffentlich-rechtlichen und befristeten Rechtsverhältnis mit Teilbeschäftigung (§ 1a und 1 b „Abgeltungsgesetz“). <p>künftig: <i>Angestellte der vollrechtsfähigen Universität.</i></p>
<p>c) Lehrbeauftragte</p>	<p>Lehrbeauftragte (§ 30 UOG 1993 und § 31 KUOG)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Lehrbeauftragte in einem befristeten öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis eigener Art gem. § 1 und § 2 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste, BGBl.Nr. 463/ 1974 idF BGBl. I, Nr. 87/2001. <p>künftig: <i>Angestellte der vollrechtsfähigen Universität (befristetes Arbeitsverhältnis, Teilbeschäftigung)</i></p>
<p>d) Universitätsangehörige in einem Ausbildungsverhältnis 1. <i>Wissenschaftliche (künstlerische) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ausbildung</i></p>	<p>Wissenschaftliche Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 32 UOG 1993, § 33 KUOG)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Wissenschaftliche (künstlerische) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (in Ausbildung) in einem befristeten öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (§ 6 des „Abgeltungsgesetzes“). <p>künftig: <i>Wissenschaftliche (künstlerische) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ausbildung (Stipendiatinnen und Stipendiaten)</i></p>

Universitätsgesetz	Organisationsrecht UOG 1993 / KUOG	derzeitiges Dienstrecht / künftig geltendes Arbeitsrecht
<i>Fortsetzung:</i> d) Universitätsangehörige in einem Ausbildungsverhältnis		
2. <i>Ärztinnen und Ärzte in Ausbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt</i>	Ärzte in Ausbildung (§ 33 Abs. 1 Z 3 UOG 1993) i.V.m. § 19 Abs. 2 Z 2 UOG 1993 (Wissen- schaftliche Mitarbeiter- innen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb)	<ul style="list-style-type: none"> • Universitätsassistentinnen und Universitätsassistenten in einem zeitlich begrenzten öffentlich-rechtlichen DV (§ 174 BDG 1979 i. V.m. § 189 BDG 1979); • Vertragsassistentinnen und Vertragsassistenten in einem befristeten privatrechtlichen DV (§ 51 VBG 1948); • Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (in Ausbildung) in einem befristeten öffentlich- rechtlichen Ausbildungsverhältnis (§ 6 „Abgeltungsgesetz“). <p>künftig: <i>Ärztinnen und Ärzte in Ausbildung in einem Angestelltenverhältnis zur vollrechtsfähigen Universität</i></p>
B) Nichtwissenschaftliches und nicht künstlerisches Universitätspersonal		
a) <i>Administratives Personal</i> b) <i>Technisches Personal</i> c) <i>Bibliothekspersonal</i>	Allgemeine Universitäts- bedienstete (§ 35 UOG 1993, § 35 KUOG)	<ul style="list-style-type: none"> • Beamtinnen und Beamte gem. BDG 1979; • Vertragsbedienstete gem. VBG 1948. <p>künftig: Angestellte der vollrechtsfähigen Universität</p>
d) <i>Ärzte für Allgemeinmedizin</i>	Ärzte und Zahnärzte (§ 33 Abs. 1 Z 2 UOG 1993)	<ul style="list-style-type: none"> • Vertragsbedienstete gem. VBG 1948. <p>künftig: Angestellte der vollrechtsfähigen Universität</p>
e) <i>Krankenpflege- personal</i>	Allgemeine Universitätsbedienstete (§ 19 Abs. 3 Z 5, § 35 UOG 1993)	<ul style="list-style-type: none"> • Beamtinnen und Beamte gem. BDG 1979; • Vertragsbedienstete gem. VBG 1948. <p>künftig: Angestellte der vollrechtsfähigen Universität</p>

Universitätsgesetz	Organisationsrecht UOG 1993 / KUOG	derzeitiges Dienstrecht / künftig geltendes Arbeitsrecht
C) Privatdozentinnen und Privatdozenten (ohne DV zur Universität)	Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten (§ 27 Abs. 3 UOG 1993 und § 28 Abs. 3 KUOG) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren (§ 26 UOG 1993, 27 KUOG)	<ul style="list-style-type: none"> • Personen ohne DV zur Universität oder ohne DV gem. § 170 BDG 1979 bzw. § 55 VBG 1948. <p>künftig: <i>Personen ohne Arbeitsverhältnis zur vollrechtsfähigen Universität</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Personen ohne DV zur Universität. <p>künftig: <i>Personen ohne Arbeitsverhältnis zur vollrechtsfähigen Universität</i></p>

XIII. IMPLEMENTIERUNG DER NEUEN ORGANISATION

1. Die bisher geltenden Bestimmungen des UOG 1993 sind so lange anzuwenden, bis der Universitätsrat, der Senat, das Rektorat oder die Rektorin oder der Rektor der betreffenden Universität nach den Bestimmungen des neuen Universitätsgesetzes für die vollrechtsfähigen Universitäten konstituiert sind bzw. ihre Funktion übernommen haben.
2. Die bei Inkrafttreten des neuen Universitätsgesetzes im Amt befindliche Rektorin oder der bei Inkrafttreten des neuen Universitätsgesetzes im Amt befindliche Rektor hat die Größe des ersten Senats nach dem neuen Universitätsgesetz festzulegen und bis zur Wahl der neuen Rektorin oder des neuen Rektors die erforderlichen weiteren Schritte der Überleitung zu initiieren, soweit hierfür gesetzlich keine anderen Maßnahmen vorgesehen sind.
3. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Universitätsgesetzes im Amt befindlichen Rektorinnen und Rektoren, Vizerektorinnen und Vizerektoren, Dekaninnen und Dekane üben ihr Amt bis zur Funktionsübernahme der Rektorinnen oder Rektoren nach dem Universitätsgesetz aus.⁹⁵
4. Die im Amt befindliche Rektorin oder der im Amt befindliche Rektor hat einen Vorschlag für die Satzung vorzulegen.⁹⁶
5. Die Mitglieder des Senats sind in Wahlversammlungen aller Mitglieder des zu vertretenden Personenkreises zu wählen bzw. zu entsenden. Der Senat ist bis längstens 31. Oktober 2002 (an Universitäten der Künste bis längstens 31. Oktober 2003) zu konstituieren und hat unverzüglich 2 Mitglieder für den Universitätsrat zu nominieren. Erfolgt bis 31. Dezember 2002 (an Universitäten der Künste bis 31. Dezember 2003) keine Nominierung für den Universitätsrat, bestellt die Bundesministerin oder der Bundesminister auch die sonst vom Senat zu nennenden Mitglieder. Bis längstens 31. März 2003 (an

Erläuterungen:

⁹⁵ Eine ganz analoge Regelung enthält § 87 (2) UOG 1993: „Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes im Amt befindlichen Organe haben ihre Funktion bis zur Konstituierung bzw. zum Amtsantritt der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen neuen Organe weiter auszuüben.“

⁹⁶ Die erste Satzung soll provisorischen Charakter haben und muss noch ohne Mitwirkung der neuen Rektorin oder des neuen Rektors entstehen. Ein von der Bundesministerin oder dem Bundesminister bestelltes Organ aus unabhängigen Experten soll den Werdegang der ersten Satzung begleiten und die Universitäten beraten. Dieser Vorschlag soll auch die amtierende Führungsspitze entlasten.

⁹⁸ Das ist der Zeitpunkt, zu dem die Universität als neue Rechtsperson entsteht und die Rechtsnachfolge antritt.

Universitäten der Künste bis längstens 31. März 2004) hat der Senat die Organisationsform des Rektorats festzulegen. Trifft der Senat diese Entscheidung nicht bis zum angegebenen Zeitpunkt, wird die Universität durch die Rektorin oder den Rektor geleitet.

6. Der Universitätsrat ist bis längstens 31. März 2003 (an Universitäten der Künste bis längstens 31. März 2004) zu konstituieren und hat das 5. Mitglied zu wählen. Der Senat erstellt unverzüglich einen Vorschlag für die Wahl der Rektorin oder des Rektors. Die Wahl durch den Universitätsrat hat bis spätestens 30. Juni 2003 (an Universitäten der Künste bis spätestens 30. Juni 2004) zu erfolgen.
7. Hat der Senat ein Rektorat als Kollegialorgan vorgesehen, so hat er gleichzeitig mit dieser Entscheidung die Zahl der Vizerektorinnen und Vizerektoren festzulegen. Die gewählte Rektorin oder der gewählte Rektor hat unverzüglich die Vizerektorinnen und Vizerektoren vorzuschlagen. Die Wahl der Vizerektorinnen und Vizerektoren hat längstens 12 Wochen nach Wahl der Rektorin oder des Rektors stattzufinden.
8. Am 30. September 2003 tritt die im UOG 1993 festgelegte Organisationsstruktur außer Kraft.
Die Zuständigkeiten der Organe nach UOG 1993 gehen auf die Rektorin oder den Rektor oder nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Rektorats auf die einzelnen Vizerektorinnen und Vizerektoren über. Die Geschäftsordnung ist kundzumachen.
Die Rektorin oder der Rektor oder das zuständige Mitglied des Rektorats hat bis 1. Oktober 2003 den provisorischen Organisationsplan (Satzung) festzulegen.
Bis spätestens 31. Dezember 2003 sind dem Universitätsrat die endgültige Organisationsform (Satzung) der Universität sowie die Geschäftsordnung vorzulegen.
9. Die Universität hat im ersten Budgetjahr den Entwurf für die erste Leistungsvereinbarung vorzulegen. Diese gilt für zwei Jahre. Bis Ende August hat die Bundesministerin oder der Bundesminister dazu Stellung zu nehmen bzw. Leistungsaufträge einzubringen. Die Verhandlungen über die Leistungsvereinbarung sind bis Jahresende abzuschließen.
10. An den Universitäten der Künste tritt die im KUOG festgelegte Organisationsstruktur mit Ablauf des 30. September 2004 außer Kraft. Die Zuständigkeiten der Organe nach KUOG gehen auf die Rektorin oder den Rektor oder nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Rektorats auf die einzelnen Vizerektorinnen und Vizerektoren über. Die Geschäftsordnung ist kundzumachen.
Die Rektorin oder der Rektor oder das zuständige Mitglied des Rektorats hat bis 1. Oktober 2004 den provisorischen

Organisationsplan (Satzung) festzulegen.
Bis 31. Dezember 2004 sind dem Universitätsrat die endgültige Organisationsform (Satzung) der Universität sowie die Geschäftsordnung vorzulegen.

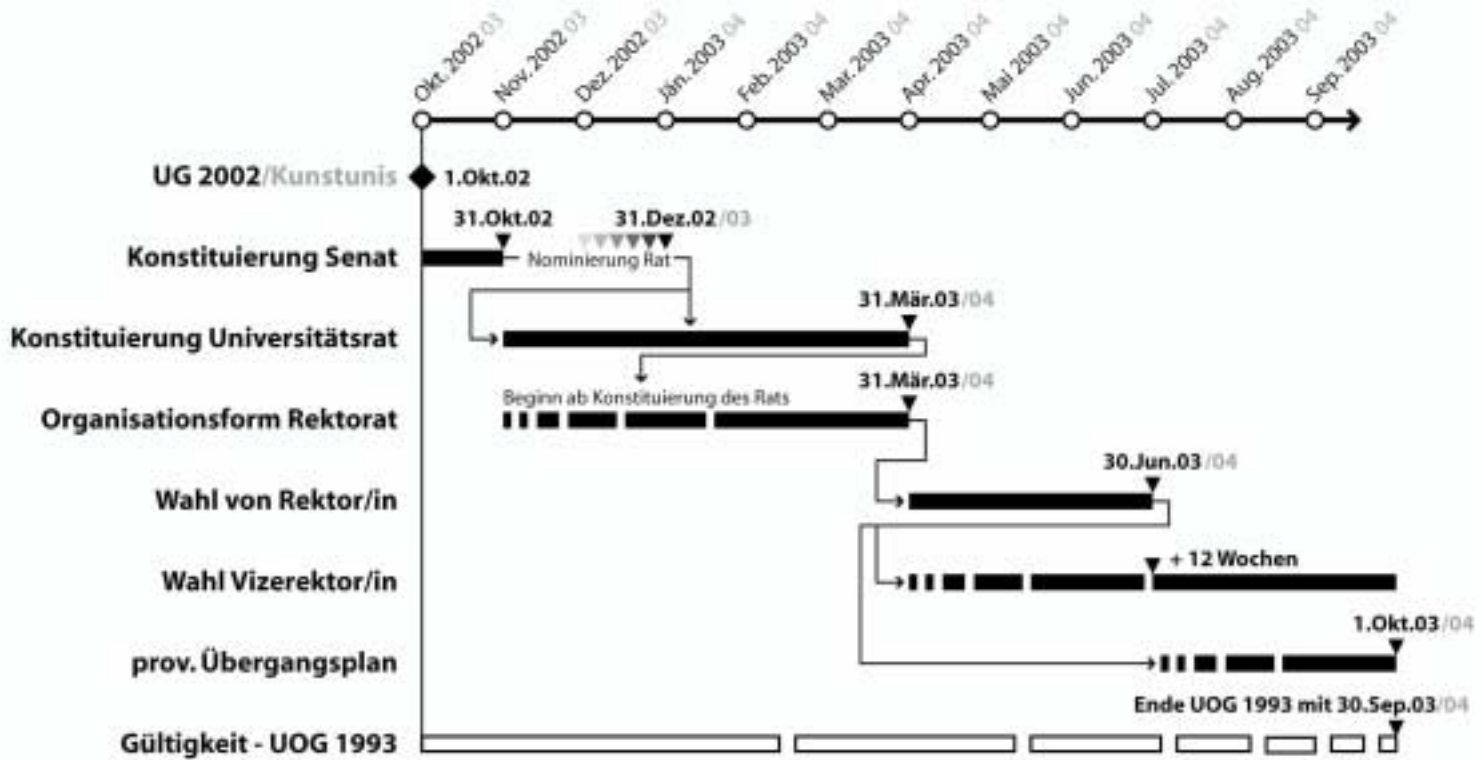
11. Die vollrechtsfähige Universität ist Rechtsnachfolgerin der Universität und aller ihrer teilrechtsfähigen Einrichtungen. Die Universität hat bis zum Zeitpunkt des vollen Wirksamwerdens des Universitätsgesetzes⁹⁸ eine Bestandsaufstellung zu erstellen. Dieses Verzeichnis hat anzuführen: das bisher der Universität gewidmete Vermögen, so weit es nicht unbewegliches Vermögen betrifft, Verbindlichkeiten der Universität Dritten gegenüber, insbesondere aus Kreditaufnahmen sowie alle Bankkonten inklusive Wertpapierbestände und die Drittmittel der Institute /Kliniken. Diesem Verzeichnis ist auch eine Aufstellung des zu diesem Tag bei der Universität beschäftigten Personals beizufügen.⁹⁹
12. Erfolgen die zur Implementierung notwendigen Schritte nicht zum angegebenen bzw. zu einem angemessenen Zeitpunkt, können die notwendigen Maßnahmen ohne Nachfrist im Wege der Ersatzvornahme durch die Bundesministerin oder den Bundesminister gesetzt werden.¹⁰⁰

Erläuterungen:

⁹⁹ Eine derartige Bestandsaufstellung entspricht einem Inventarverzeichnis. Für die Universität gelten nicht die für eine Eröffnungsbilanz maßgeblichen Ziele (Erhaltung eines festgelegten Grund- oder Stammkapitals sowie Ermittlung eines ausschüttbaren Gewinns). Die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Universität als öffentlichrechtliche juristische Person kann auch mit den bisherigen Instrumenten, die an den Universitäten eingeführt sind, erfolgen. - Siehe dazu die Stellungnahme von Ch. Nowotny <http://www.weltklasse-uni.at/materialien>

¹⁰⁰ Es steht den Universitäten frei, bereits vor dem Inkrafttreten des neuen Universitätsgesetzes erforderliche Vorbereitungshandlungen (z. B. Wahlen der Mitglieder des Senats) zu setzen.

Die folgende Grafik stellt die Fristen für die Implementierung dar:



XIV. GEBÄUDE, LIEGENSCHAFTEN, MOBILIEN

Mit der Einführung der Vollrechtsfähigkeit der Universitäten ist auch beabsichtigt, die zur universitären Nutzung benötigten Liegenschaften und Gebäude an die Universitäten zu übertragen. Diese Maßnahme dient einerseits dazu, den sich ständig verändernden universitären Raumbedarf zu befriedigen, und andererseits dazu, eine optimale Raumnutzung auch in Form der Weitergabe an Dritte zu ermöglichen. Da auf Grund des Bundesimmobiliengesetzes eine Eigentumsübertragung an die Universitäten oder eine zu gründende Dachgesellschaft aller Universitäten derzeit nicht durchführbar ist, soll den Universitäten ein Fruchtgenussrecht mit weit reichenden Rechten eingeräumt werden.

Möglich wäre auch die Anmietung dieser Liegenschaften und Gebäude durch die Universität. Diese Variante wäre für die Universitäten jedoch wesentlich ungünstiger, da sie ihnen nur ein schuldrechtlich ausgestaltetes Nutzungsrecht und kein eigenes absolutes Recht einräumt. Das bedeutet, dass die Verwertungsmöglichkeit auf die Eigennutzung und die Begründung von Untermietverhältnissen beschränkt und der Rechtsschutz gegenüber Dritten schwächer wäre. Aus dem Blickwinkel einer sinnvollen Verwertbarkeit und aus Gründen der Flexibilität und des sich ständig wandelnden Raumbedarfs wäre der Fruchtgenuss daher vorzuziehen.

A) „Überlassungsvertrag“ BIG – Universität: Fruchtgenussrecht für Universitäten

1. Überlassung der im Eigentum der BIG stehenden Liegenschaften und Gebäude an die Universitäten im Wege des Fruchtgenusses. Das an die BIG zu bezahlende Entgelt für den Fruchtgenuss wird den Universitäten als Teil des Gesamtbudgets vom Bund zur Verfügung gestellt. Die Universitäten sind im Rahmen ihres Fruchtgenussrechts verpflichtet, für eine optimale Raumnutzung zu universitären Zwecke zu sorgen. Räumlichkeiten, die kurz- oder mittelfristig nicht zu universitären Zwecken benötigt werden und sich vor dem Hintergrund der universitären Nutzung für eine getrennte Weitergabe an Dritte eignen, dürfen im Wege von befristeten Mietverträgen an Dritte weitergegeben werden (maximale Befristungsdauer zehn Jahre). Die Vermietung muss zu ortsüblichen Bedingungen erfolgen. Die Gestaltung des Mietzinses richtet sich nach Marktgesichtspunkten im Rahmen der gesetzlichen Höchstgrenzen. Der dabei erzielte Mietzins verbleibt der jeweiligen Universität. Räumlichkeiten, die langfristig nicht zur Befriedigung eines universitären Raumbedarfes erforderlich sind, müssen der BIG in Form eines obligatorischen Gebrauchsrechts überlassen werden. Bezieht sich die langfristige Nichtgebrauchbarkeit zu universitären Zwecken auf ganze Grundbuchkörper, so ist das

Fruchtgenussrecht im Einvernehmen zwischen BIG und der nutzenden Universität aufzulösen.¹⁰¹

2. Die Instandsetzung, Erhaltung und Verbesserung der allgemeinen Teile der Gebäude sowie die Behebung von ernsten Schäden obliegt dem Eigentümer. Für die Erhaltung des Innenraumes sind die Fruchtgenussberechtigten verantwortlich. Die Fruchtgenussberechtigten erhalten die zur Instandsetzung, Erhaltung und Verbesserung des Innenraumes erforderlichen Geldmittel als Teil des Gesamtbudgets zugewiesen. Als Berechnungsgrundlage wird auf die durchschnittlichen Instandsetzungs-, Erhaltungs- und Verbesserungskosten eines noch zu bezeichnenden Zeitabschnittes abgestellt. Zu erwartende Mehrkosten sind dabei zusätzlich zu berücksichtigen. Die durch Vermietung an Dritte lukrierten Mietzinse führen im Ausmaß von 25% der eingehobenen Beträge zu einer Verminderung des für die Raumerhaltung zugewiesenen Budgets.¹⁰²
3. Die Rektorin oder der Rektor jeder Universität hat jährlich bis zum 31. März der BIG schriftlich Änderungswünsche hinsichtlich des Raumbedarfs bekannt zu geben. Diese Bedarfsanforderung ist zu begründen. Die Universitäten haben ihren Neubedarf an Immobilien mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister im Wege der Leistungsvereinbarung zu verhandeln. Den Universitäten steht es jedoch auch weiterhin frei, Immobilien von dritter Seite anzumieten oder zu erwerben.
4. Die den Universitäten im Wege des Fruchtgenussrechtes zur Verfügung gestellten Immobilien werden durch die BIG verwaltet. Zu den Aufgaben der Hausverwaltung zählt auch die Organisation der Instandsetzungs- und Erhaltungsarbeiten im Innenraum sowie des Reinigungsdienstes. Hinsichtlich der Durchführung und Koordination

Erläuterungen:

¹⁰¹ Eine optimale Nutzung zu universitären Zwecken sowie die Verwertung durch Weitergabe an Dritte setzt eine genaue Kenntnis des universitären Raumbedarfes voraus, die lediglich durch inneruniversitäre Organe gewährleistet ist. Eine optimale Drittverwertung ist aufgrund der Dauer der Informationsbeschaffung, insbesondere bei kurzfristigen Leerstellungen, nur innerhalb der Universitäten durchführbar.

¹⁰² Das Fruchtgenussrecht ist entgeltlich auszugestalten. Die BIG soll zur Instandsetzung, Erhaltung und Verbesserung in analoger Anwendung der §§ 3 ff MRG verpflichtet sein. Die für die Erhaltung des Innenraumes erforderlichen Geldmittel sind den Universitäten als Teil eines Gesamtbudgets zuzuweisen. Werden die Räumlichkeiten kurz- oder mittelfristig nicht für universitäre Zwecke benötigt, so soll der erzielte Mietzins nur in Höhe von 25% des eingehobenen Betrages zu einer Verminderung des für die Raumerhaltung zugewiesenen Budgets führen. Mit dieser Maßnahme soll einerseits das Raumbudget der BIG entlastet werden und andererseits durch das Verbleiben von 75% der erzielten Mittel bei den Universitäten ein Anreiz für eine optimale Raumbewirtschaftung gesetzt werden.

von Instandsetzungs-, Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten im Innenraum ist die BIG an die Anweisungen der Universitäten gebunden. Bei der Gestaltung der Außenseite ist zwischen BIG und Universitäten Einvernehmen herzustellen.

5. Die BIG darf von den Universitäten auch mit der Verwaltung von Immobilien betraut werden, die im Eigentum der Universitäten stehen, sofern die BIG die Hausverwaltung selbst durchführt.¹⁰³

B) Übertragung der zu universitären Zwecken angemieteten Liegenschaften und Gebäude

6. Die Mietrechte an den von der Republik Österreich und der BIG zu universitären Zwecken angemieteten Liegenschaften, Gebäuden und Räumlichkeiten gehen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die derzeit nutzende Universität über.
7. Mietrechte, die von den Universitäten oder teilrechtsfähigen universitären Organisationseinheiten im Rahmen ihrer Teilrechtsfähigkeit begründet wurden, verbleiben auch nach der Vollrechtsfähigkeit bei der jeweiligen Universität. Der Mietzins für diese Objekte einschließlich der auf den Mieter entfallenden Erhaltungskosten ist als Teil des Gesamtbudgets der jeweiligen Universität zuzuweisen.
8. Angemietete Räumlichkeiten, die kurzfristig nicht zu universitären Zwecken benötigt werden, dürfen im Wege von befristeten Untermietverträgen an Dritte weitergegeben werden (maximale Befristungsdauer 3 Jahre), soweit dies durch den Mietvertrag und das Mietrechtsgesetz zulässig ist. Die Vermietung muss zu ortsüblichen Bedingungen erfolgen. Die Gestaltung des Mietzinses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes. Der dabei erzielte Mietzins verbleibt der jeweiligen Universität. Die durch Untervermietung an Dritte lukrierten Mietzinse führen im Ausmaß von 25% der eingehobenen Beträge zu einer Verminderung des für die Mietzinszahlungen und Raumerhaltung zugewiesenen Budgets.

C) Übertragung der im Eigentum der Republik Österreich stehenden Mobilien, die zu universitären Zwecken genutzt werden

9. Das Eigentumsrecht an den der Republik Österreich gehörenden Mobilien, die zu einem noch zu bezeichnenden Stichtag zu universitären Zwecken benützt werden, geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die jeweils nutzende Universität über.

Erläuterungen:

¹⁰³ Dies ist vor allem hinsichtlich der Verwaltung von der Universität gehörenden Immobilien interessant.

D) Übertragung der im Eigentum teilrechtsfähiger universitärer Organisationseinheiten stehender Mobilien auf die Universitäten

10. Das Eigentumsrecht an Mobilien, die teilrechtsfähigen universitären Organisationseinheiten gehören, geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die jeweilige Universität über. Die Universitäten haben dafür zu sorgen, dass bestehenden Auflagen, Bedingungen und Widmungen bestmöglich entsprochen wird. Eine interne personenbezogene Drittmittel-Zuweisung des damit verbundenen Vermögenswertes ist dadurch nicht ausgeschlossen.¹⁰⁴

E) Anmietung der Gebäude und Liegenschaften

11. Die Überlassung der für universitäre Zwecke erforderlichen Räumlichkeiten durch die BIG an die Universitäten kann auch mit dem Rechtsinstitut der Miete erreicht werden. Das Mietobjekt kann vom Mieter, der Universität, selbst genutzt oder anderen zur Nutzung überlassen werden. Letztere ist jedoch mehrfach beschränkt. Unter anderem darf der Mietgegenstand weder zur Gänze noch teilweise oder gänzlich gegen eine unverhältnismäßig hohe Gegenleistung weitergegeben werden, sofern nichts anderes zwischen Vermieter und Mieter vereinbart wurde. Eine Verwertung der Mietverhältnisse ist nur in Form von Untermietverträgen möglich. Der höchst zulässige Untermietzins richtet sich dabei nach dem vom Untervermieter bezahlten Benutzungsentgelt. Der Untermietzins darf neben der Überwälzung des Hauptmietzinses und der Nebenkosten wie Betriebskosten etc. den Hauptmietzins lediglich um 50 % übersteigen. Eine Untermiete erweist sich somit nur dann als wirtschaftlich sinnvoll, wenn auch der Hauptmietzins zu ortsüblichen Konditionen erfolgt. Hinsichtlich bereits vermieteter Objekte ist die Begründung neuer Mietrechte unzulässig (Doppelvermietung). Die derzeit an Dritte

Erläuterungen:

¹⁰⁴ Es ist nicht notwendig, bei der Überführung der Universität in die Vollrechtsfähigkeit eine Eröffnungsbilanz im technischen Sinne der handelsrechtlichen Rechnungslegung vorzusehen, bei der neben der Erfassung der zugeordneten Aktiva und Passiva auch eine Bewertung erfolgen müsste. Es steht jeder Universität frei, eine kaufmännische Buchführung einzuführen. Gesetzlich ist festzulegen, welches Vermögen und welche Verbindlichkeiten der Universität im Zeitpunkt des Übertritts in die volle Rechtsfähigkeit zuwachsen. Eröffnungsbilanz bedeutet demnach, dass die Bereiche der Rechtsnachfolge, die primär gesetzestechisch zu regeln sind, durch entsprechende Aufzeichnungen der Universität und ihrer Einheiten erfasst werden. Eine Bilanz im technischen Sinn ist damit aber nicht verbunden. – Siehe dazu auch die Stellungnahme von Ch. Nowotny <http://www.weltklasse-uni.at/materialien>

vermieteten Flächen können daher im Gegensatz zur Fruchtgenusslösung nicht an die Universitäten weitergegeben werden. Im Bereich der Geschäftsraummiete ist jede Befristung zulässig, sofern bestimmte Formvorschriften eingehalten werden. Eine Befristung des Mietverhältnisses erscheint jedoch angesichts der erforderlichen langfristigen Raumplanung der Universitäten nicht sinnvoll.

Das Mietrechtsgesetz sieht bei Mietobjekten, die in den Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 MRG fallen, eine jährliche Abrechnung des Hauptmietzinses und der Betriebskosten zwingend vor. Dies würde im Gegensatz zur Fruchtgenusslösung einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen.

12. Der Vermieter ist verpflichtet, die allgemeinen Teile zu erhalten, sowie die ernstesten Schäden im Innenraum der Mietgegenstände auf eigene Rechnung zu beheben. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter Reparaturen, die dieser durchführen muss, unverzüglich anzuzeigen, widrigenfalls er ersatzpflichtig wird. Hat der Mieter nützliche Aufwendungen gemacht, so kann er Ersatz begehren, wenn diese Investitionen zum klaren und überwiegenden Vorteil des Vermieters erbracht wurden. Der Ersatz wird erst fällig, wenn das Bestandsverhältnis beendet ist.
13. Die Gebäudeverwaltung obliegt dem Vermieter.

XV. RECHTSAUFSICHT UND VERFAHREN IN BEHÖRDLICHEN ANGELEGENHEITEN

A) Aufsicht

1. Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat mit Bescheid Entscheidungen von Universitätsorganen aufzuheben, wenn die betreffende Entscheidung:
 - a) im Widerspruch zu geltenden Gesetzen und Verordnungen steht;
 - b) schwere wirtschaftliche Schäden nach sich ziehen würde.
2. Die Bundesministerin oder der Bundesminister ist berechtigt, sich bei begründetem Verdacht schwerer Missstände, grober Unregelmäßigkeiten und bei Gefahr wirtschaftlichen Schadens über alle Angelegenheiten der Universität zu informieren.
3. Die Universitätsorgane sind im Fall des Punktes 1 dieses Abschnitts verpflichtet, den der Rechtsanschauung der Bundesministerin oder des Bundesministers entsprechenden Rechtszustand mit den ihnen rechtlich zu Gebote stehenden Mitteln unverzüglich herzustellen.
4. Im aufsichtsbehördlichen Verfahren haben die betroffenen Universitätsorgane Parteistellung sowie das Recht, gegen den das Verfahren abschließenden Bescheid vor dem Verwaltungsgerichtshof Beschwerde zu führen.
5. Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat mit Bescheid Wahlen, die im Widerspruch zu Gesetzen oder zur Satzung stehen, aufzuheben.

B) Verfahren in behördlichen Angelegenheiten ¹⁰⁵

6. Die Universitätsorgane haben in allen behördlichen Angelegenheiten das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 anzuwenden.
7. Bei Studien- und Prüfungsangelegenheiten gemäß den Bestimmungen des Studienrechtes endet der administrative Instanzenzug in behördlichen Verfahren beim Senat.¹⁰⁶
8. Kommen Organe der Universität einer ihnen nach dem neuen Universitätsgesetz obliegenden Aufgabe nicht innerhalb einer

Erläuterungen:

¹⁰⁵ Bei behördlichen Angelegenheiten an Universitäten handelt es sich um Verfahren, in denen die Universitätsorgane als Behörden tätig werden, also z. B. Studien- und Prüfungsangelegenheiten.

¹⁰⁶ Von einer Überprüfung im Rechtsweg ausgenommen sind die Beurteilungen einer Prüfung, einer wissenschaftlichen Arbeit oder die Beurteilung der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung.

angemessenen Zeit nach und ist die Verzögerung überwiegend auf das Verschulden des säumigen Organs zurückzuführen, hat die Bundesministerin oder der Bundesminister auf Antrag einer oder eines davon betroffenen Angehörigen der Universität oder von Amts wegen eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb der das säumige Organ die zu erfüllende Aufgabe nachzuholen hat. Lässt dieses die Frist verstreichen, so ist die zu erfüllende Aufgabe von der Bundesministerin oder dem Bundesminister durchzuführen (Ersatzvornahme). Dies gilt nicht im Anwendungsbereich des § 73 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991.¹⁰⁷

C) Verschwiegenheitspflicht

9. Sofern Personen in behördlichen Angelegenheiten tätig werden, sind sie zur Verschwiegenheitspflicht gem. Art. 20 Abs. 3 B-VG verpflichtet.¹⁰⁸

D) Haftungsfragen

10. Die Universität kann für sich Rechte und Pflichten begründen; für Verbindlichkeiten, die daraus entstehen, trifft den Bund keine Haftung.
11. Soweit Organe der Universität in Vollziehung der Gesetze tätig werden, gelten das Amtshaftungsgesetz und das Organhaftpflichtgesetz.

E) Geschützte Universitätsbegriffe

12. Wer die Bezeichnung „Universität“, „Klinik“ sowie andere dem in- oder ausländischen Universitäts- oder Hochschulwesen nach den Bestimmungen des Universitätsgesetzes eigentümlichen Titel und Bezeichnungen sowie die akademischen Grade allein oder in Zusammensetzungen in einer zur Verwechslung geeigneten Weise unberechtigt führt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 15.000.- Euro zu bestrafen ist, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.

Erläuterungen:

¹⁰⁷ Die Ersatzvornahme dient im Fall des Versagens der Autonomie der Wahrung der staatlichen Verantwortung.

¹⁰⁸ Die Pflicht zur Einhaltung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse ergibt sich für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universität aus dem allgemeinen Arbeitsvertragsrecht.

XVI. MEDIZINISCHE UNIVERSITÄTEN - EINRICHTUNGEN DER KLINISCHEN MEDIZIN

Die Medizinischen Fakultäten sollen mit dem neuen Universitätsgesetz geregelt werden. Dabei sind das Krankenanstaltengesetz, das Ärztegesetz sowie Besonderheiten wie die Betriebsführung der Kliniken und die Finanzierung des Klinischen Mehraufwandes für Forschung und Lehre zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist die im Arbeitsprogramm der Bundesregierung gestellte Frage zu beantworten, ob „medizinische Fakultäten als eigene Universitäten zu führen“ sind. (Zukunft im Herzen Europas. Österreich neu regieren. Das Regierungsprogramm. Februar 2000, S. 65) Die Behandlung dieser Frage muss auch die eventuelle Ausweitung des Spektrums der Disziplinen auf Fächer, die mit den Themen „Gesundheit“ und „Krankheit“ zu tun haben, in die Überlegungen einschließen.

Die Ausarbeitung der entsprechenden Vorschläge soll so abgeschlossen werden, dass das Einklinken in den Prozess der Gesetzwerdung des neuen Universitätsgesetzes *zeitgerecht erfolgen kann*.¹⁰⁹

Erläuterungen:

¹⁰⁹ Das von der Österreichischen Rektorenkonferenz in Auftrag gegebene Gutachten „Strukturen für die Hochschul-Medizin in Österreich“ von B. Fleckenstein, Erlangen 2001, wird in die Beratungen genommen.

VERZEICHNIS DER ZITIERTEN GESETZE

„Abgeltungsgesetz“	Bundesgesetz über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste, BGBl. Nr. 463/1974, idF. BGBl. I Nr. 87/2001
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, JGS Nr. 146/1811
AHG	Amtshaftungsgesetz, BGBl. Nr. 20/1949
AngG	Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921
ArbVG	Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974
ÄrzteG 1998	Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169/1998
ASchG	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994
AuslBG	Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991
AZG	Arbeitszeitgesetz, BGBl. Nr. 461/1969
BAO	Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 1994/1961
BDG 1979	Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333/1979
BFG 2001	Bundesfinanzgesetz 2001, BGBl. I Nr. 1/2001
B-GBG	Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. 100/1993
BHG	Bundeshaushaltgesetz Nr. 213/1986
BPG	Betriebspensionsgesetz, BGBl. Nr. 282/1990
BRZGmbH-G	Bundesgesetz über die Bundesrechenzentrum GmbH., BGBl. Nr. 757/1996
BVergG 1997	Bundesvergabegesetz 1997, BGBl. Nr. 56/1997
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930
DHG	Dienstnehmerhaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 80/1965
FrG 1997	Fremdengesetz 1997, BGBl. I Nr. 75/1997
GewO 1994	Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994
GG	Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54/1956
GrStG 1955	Grundsteuergesetz 1955, BGBl. Nr. 149/1955
KA-AZG	Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz, BGBl. I Nr. 8/1997
KAG	Krankenanstaltengesetz, BGBl. Nr. 1/1957
KStG 1988	Körperschaftssteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 401/1988
KUOG	Organisation der Universitäten der Künste, BGBl. I Nr. 130/1998
MRG	Mietrechtsgesetz, BGBl. Nr. 520/1981
OrgHG	Organhaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 181/1967
PKG	Pensionskassengesetz, BGBl. Nr. 281/1990
PVG	Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBl. Nr. 133/1967
StGG	Staatsgrundgesetz, RGGl. Nr. 142/1867
UniStG	Universitäts-Studiengesetz, BGBl. I Nr. 48/1997
UOG 1993	Universitätsorganisationsgesetz 1993, BGBl. Nr. 805/1993
	Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, BGBl. Nr. 182/1961
	Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich BGBl. II Nr. 2/1934
	Prokuratursgesetz, StGGl. Nr. 172/1945